

Studie

Rückkauf von Rentenabschlägen - Analyse und Kritik -

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, September 2016

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten.
Diese Studie darf in keiner Form ó auch nicht auszugsweise ó ohne schriftliche Genehmigung
des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Rückkauf von Rentenabschlägen E Analyse und Kritik -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung

1 Analyse des Rückkaufs von Rentenabschlägen

- 1.1 Ausgleichsbeträge für Versicherte gem. § 187a SGB VI nach bisheriger Regelung
- 1.2 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Großen Koalition vom 10.11.2015
- 1.3 Entwurf zum Flexirentengesetz vom 18.7.2016
- 1.4 Medienberichte zur bisherigen Regelung und geplanten Neuregelung ab 1.7.2017

2 Kritik des Rückkaufs von Rentenabschlägen

- 2.1 Kritik von Professor Dr. Bert Rürup im Handelsblatt vom 18.12.2015
- 2.2 Kritik von Dr. Peter Schwark am 28.11.2015 und Dr. Jörg Freiherr von Fürstenwerth (GDV) vom 9.12.2015
- 2.3 Kritik in den Stellungnahmen von GDV und BDA vom 2./ 9.8.2016 zum Flexirentengesetz
- 2.4 Bedenken in der Stellungnahme des DGB vom 2.8.2016 zum Flexirentengesetz
- 2.5 Missverständnisse in den Stellungnahmen von SoVD, AWO, Volkssolidarität und Caritas zum Flexirentengesetz

Schlussbemerkungen

Dokumentation

- zu 1.1. Gesetzestext zu § 187a SGB VI und rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV
- zu 1.2. Auszug aus dem Abschlussbericht der Koalitionsgruppe vom 10.11.2015
- zu 1.3. Auszug aus dem Entwurf zum Flexirentengesetz vom 18.7.2016

- zu 2.1. Auszug aus Kritik von Professor Dr. Bert Rürup am 18.12.2015
- zu 2.2. Kritik von Dr. Schwark und Dr. von Fürstenwerth (GDV)
- zu 2.3. Auszug aus Stellungnahmen des GDV und des BDA zum Entwurf des Flexirentengesetzes
- zu 2.4. Auszug aus Stellungnahme des DGB zum Entwurf des Flexirentengesetzes
- zu 2.5. Auszug aus Stellungnahmen von SoVD, AWO, Volkssolidarität und Caritas zum Entwurf des Flexirentengesetzes

Vorwort

Zum Inhalt der Studie

Im ersten Teil der Studie werden die bestehende Regelung sowie die ab 2017 geplante Neuregelung des Rückkaufs von Rentenabschlägen analysiert. Auf die Kritik von Professor Dr. Rürup, der Lobbyverbände GDV und BDA sowie auf einzelne Bedenken zur Neuregelung von Seiten des DGB und der Sozialverbände wird im zweiten Teil der Studie eingegangen. Im Anhang steht eine umfangreiche Dokumentation zu allen in den Unterkapiteln 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.5 angeschnittenen Fragen zur Verfügung.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware **sVersnavi** an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Autor der Studie

Werner Siepe als Verfasser dieser Studie ist Finanzmathematiker und Autor des im November 2014 bei der Stiftung Warentest erschienenen Buches **sPension und Rente im öffentlichen Dienst**. Er ist außerdem Autor der Studie **sZusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung** vom 30.11.2015 sowie der beiden Studien über den Handlungsdruck bei Pensionskassen und Zusatzversorgungskassen vom 29.06.2016 und 11.08.2016.

Erkrath, 19.09.2016

Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Bisherige Regelung des Rückkaufs von Rentenabschlägen

Der Rückkauf von Rentenabschlägen ist derzeit für alle mindestens 50-jährige langjährige Versicherte oder Schwerbehinderte möglich, die bis zu ihrer geplanten Frührente mit beispielsweise 63 Jahren mindestens 35 Versicherungsjahre als rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen können.

Der Abschlagskauf ist sowohl für Pflichtversicherte als auch für freiwillig Versicherte möglich, sofern sie die Voraussetzung als langjährig Versicherte oder Schwerbehinderte zum geplanten Rentenbeginn erfüllen. Aufgrund einer besonderen Rentenauskunft und eines Antrags auf Rückkauf von Rentenabschlägen berechnet die Deutsche Rentenversicherung den Ausgleichsbetrag, der in einer Summe oder in Raten zu zahlen ist.

Die Absichtserklärung, eine Frührente beziehen zu wollen, ist nicht bindend. Wenn der Versicherte später auf die Frührente verzichtet, führt der gezahlte Ausgleichsbetrag über mehr Renten- bzw. Entgeltpunkte zu einer höheren Regelaltersrente, also zu einem echten Rentenplus.

2. Geplante Neuregelung ab 2017

Laut Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Großen Koalition (sFlexigruppe) und Entwurf zum Flexirentengesetz soll der Rückkauf von Rentenabschlägen künftig früher und flexibler möglich sein. Dazu soll die Herabsetzung der Altersgrenze von 55 auf 50 Jahre sowie die nunmehr ausdrücklich zugelassene Zahlung von Jahres- oder Halbjahresraten dienen. Das Bundeskabinett hat am 14.9.2016 den Gesetzentwurf zur Flexirente gebilligt.

3. Kritik der Lobbyverbände GDV und BDA

Aus interessegeleiteten Gründen lehnen GDV und BDA die geplante Neuregelung zum Rückkauf von Rentenabschlägen ab. Die vorgebrachten Gründe sind wenig stichhaltig. Professor Dr. Rürup, Präsident des Handelsblatt Research Institute, hat sich der Kritik des GDV angeschlossen.

4. Bedenken von DGB und Sozialverbänden

Die von DGB und Sozialverbänden (SoVD, AWO, Volkssolidarität und Caritas) zum Teil geäußerten Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Zumeist fußen diese Bedenken auf der Fehlinterpretation der bisherigen Regelung oder des 45-seitigen Entwurfs zum Flexirentengesetz.

1. Analyse des Rückkaufs von Rentenabschlägen

1.1 Ausgleichsbetrag gem. § 187a SGB VI nach bisheriger Regelung

Der Rückkauf von Rentenabschlägen ist recht kompliziert und erfordert hohe fünfstellige, an die Deutsche Rentenversicherung zu zahlende Ausgleichsbeträge. Aus diesen beiden Gründen führt er im Bereich der Altersvorsorge ein stiefmütterliches Dasein. Nur 848 Neurentner im Jahr 2015 haben diesen Weg beschritten. Dabei ist er in **§ 187a SGB VI** («Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters») genau beschrieben, allerdings in einem für Laien meist unverständlichen Juristendeutsch (siehe Gesetzestext zu § 187a SGB VI¹ und Dokumentation zu 1.1 im Anhang).

Wer kann überhaupt Rentenabschläge zurückkaufen?

Wer Rentenabschläge zurückkaufen und damit kompensieren will, muss nach der bisherigen Regelung das 55. Lebensjahr vollendet haben (also beispielsweise Jahrgang 1961 bei Zahlung im Jahr 2016), in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sein und mindestens 35 Versicherungsjahre bis zum geplanten Rentenbeginn mit beispielsweise 63 Jahren erreichen können.

Liegen diese persönlichen Voraussetzungen für einen Rückkauf von Abschlägen bei einer vorzeitigen Altersrente vor, muss der Versicherte eine besondere Rentenauskunft von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) anfordern und das **Formular V 2010**² «Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters» ausfüllen.

Für diese Formulierung im besten Bürokratendeutsch . »auf, über, zum und bei« . gibt es ganz gewiss keinen Schönheitspreis. Sofern der Versicherte und Antragsteller die Wartezeit von 35 Jahren für die beabsichtigte Frührente mit zum Beispiel 63 Jahren erfüllt, erhält er von der DRV eine **Berechnung des Ausgleichsbetrages**. Erst nach Erhalt dieser Berechnung entscheidet er, ob er den Ausgleichsbetrag zahlt oder nicht. Er geht mit dieser bürokratisch anmutenden Methode überhaupt kein Risiko ein. Erst mit Zahlung des Ausgleichsbetrags hat er seine endgültige Entscheidung getroffen. Selbstverständlich ist das ganze Verfahren gebührenfrei.

Der Antrag auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags zur Kompensation von Abschlägen bei einer vorzeitigen Altersrente wird immer dann akzeptiert, wenn der Versicherte die für eine Frührente erforderliche 35-jährige Wartezeit mit rentenrechtlichen Zeiten erreichen kann, aber nicht auf die für eine abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren erforderlichen 45 Versicherungsjahre kommt. Insbesondere Akademiker werden die 45 Versicherungsjahre nicht nachweisen können, da sie nach Abschluss ihres Studiums bestenfalls auf 40 Versicherungsjahre bis zum vorgezogenen Rentenbeginn kommen.

Die weitaus meisten pflichtversicherten Arbeitnehmer werden die 35-jährige Wartezeit schaffen, da auf diese **spezielle Wartezeit für langjährig Versicherte**

¹ https://dejure.org/gesetze/SGB_VI/187a.html

² http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0210.pdf?_blob=publicationFile&v=19

oder Schwerbehinderte sämtliche rentenrechtlichen Zeiten angerechnet werden können, also außer den Beitragszeiten für Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge auch beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten bis zu acht Jahre für die Schul- und Hochschulausbildung ab dem 17. Lebensjahr nach § 58 Abs. 4 SGB VI) und Berücksichtigungszeiten (z.B. zehn Jahre pro Kind für Kindererziehung nach § 57 SGB VI).

Der Antrag auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags wird aber dann abgelehnt, wenn der Versicherte bis zum gewünschten vorzeitigen Rentenbeginn die spezielle Wartezeit von 35 Jahren für langjährige Versicherte oder Schwerbehinderte tatsächlich nicht erreichen kann oder die spezielle Wartezeit von 45 Jahren als Voraussetzung für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren erreichen könnte. Bei dieser **speziellen 45-jährigen Wartezeit für besonders langjährig Versicherte** werden indes nur Pflichtbeitragszeiten (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I), Zeiten mit freiwilligen Beiträgen (sofern Pflichtbeiträge für mindestens 18 Jahre gezahlt wurden) und Berücksichtigungszeiten (z.B. wegen Kindererziehung bis zu zehn Jahre pro Kind) mitgezählt.

Für einen Ausgleichsbetrag bei einer vorgezogenen Rente mit beispielsweise 63 bis 65 Jahren für langjährig Versicherte kommen daher nur pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte infrage, die mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten erreichen können, aber weniger als 45 Versicherungsjahre.

Ausgleichsbeträge zum Abkaufen von Rentenabschlägen bei der Erwerbsminderungsrente sind nicht erlaubt. Bei Regelaltersrenten und abschlagsfreien Altersrenten für besonders langjährig Versicherte können Rentenabschläge und somit Ausgleichsbeträge für den Rückkauf gar nicht anfallen.

Es muss sich immer um eine **vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte oder Schwerbehinderte** handeln. Aber auch Nicht-Arbeitnehmer, die eine abschlagspflichtige Altersrente erhalten könnten, dürfen einen Antrag auf Zahlung des Ausgleichsbetrages stellen. Hinterbliebene wie Witwen oder Witwern können dies nur für ihre eigene Altersrente tun, aber nicht für die Witwen- bzw. Witwerrente.

Wer Rentenabschläge bei seiner Frührente abkaufen will, muss zwar schriftlich erklären, dass er eine Altersrente vorzeitig beanspruchen will. An diese Absichtserklärung ist er aber nicht gebunden. Das heißt: Er kann später auch auf die geplante Frührente verzichten und beispielsweise erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen. In diesem Fall führt der gezahlte Ausgleichsbetrag über die zusätzlich erworbenen Entgelt- bzw. Rentenpunkte zu einer Erhöhung der Regelaltersrente, also zu einem echten Rentenplus.

Dieser Weg - manche sprechen von einem Trick oder einer Rentenerhöhung durch die Hintertür - ist völlig legal und daher auch nicht angreifbar. Schließlich kann man jemanden nicht zur Frührente zwingen, die er vor Jahren einmal eingeplant hatte. Er allein entscheidet, ob er tatsächlich früher in Rente geht oder nicht. Eine aus persönlichen Gründen geänderte Ruhestandsplanung hinsichtlich des Rentenbeginns wird also akzeptiert.

Zur Auslegung des § 187a SGB VI gibt es rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV³ sowie eine rechtliche Interpretation des Haufe Verlags^{4,5}. Hilfreich sind die Informationen der DRV⁶ sowie die Erläuterungen von Sibinski/Thiede von der DRV im Pressefachseminar vom 14.7.2015⁷. Auch Axel Reimann, Präsident der DRV, hat im Jahr 2014 zum Rückkauf von Rentenabschlägen Stellung genommen⁸.

Nach § 187a Abs. 3 Satz 2 SGB VI sind auch Teilzahlungen zulässig. Der Ausgleichsbetrag muss also nicht auf einen Schlag in einer Summe gezahlt, sondern kann auch in Raten geleistet werden. Er wird dann quasi über einige Jahre abgestottert. Frau Heike Sibinski, im Bereich „Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit und Altersvorsorge“ der Deutschen Rentenversicherung tätig, teilte dem Verfasser dieser Studie auf Anfrage schriftlich mit, dass zurzeit auch monatliche Ratenzahlungen möglich sind. Allerdings müssen für jede Teilzahlung neue Berechnungen vorgenommen werden, da sich die Rechengrößen wie Durchschnittsentgelt und Beitragssatz in späteren Jahren in aller Regel ändern.

Grundsätzlich besteht laut Frau Sibinski aber hinsichtlich Art der Zahlung (Einmal- oder Teilzahlung) oder auch Höhe der Zahlung (voller oder nur teilweiser Rückkauf der Rentenabschläge) schon nach der bisherigen Regelung volle Flexibilität.

Wie errechnet sich eigentlich der künftige Rentenabschlag?

Der künftige **Rentenabschlag in Prozent** der Frührente hängt vom geplanten vorzeitigen Rentenbeginn und dem Geburtsjahrgang des langjährig Versicherten oder schwerbehinderten Menschen ab. Sofern der langjährig Versicherte erklärt, schon mit 63 Jahren in Rente gehen zu wollen, liegt der Rentenabschlag zwischen 9,3 % beim Jahrgang 1953 und 14,4 % ab Jahrgang 1964.

Für heute 58-Jährige mit Geburtsjahr 1958 liegt die Regelaltersgrenze bei 66 Jahren, Wenn sie nun mit 63 damit drei Jahre früher in Rente gehen wollen, beträgt der künftige Rentenabschlag 10,8 % (= 3,6 % x 3 Jahre bzw. 0,3 % x 36 Monate), siehe Tabelle 1 auf der folgenden Seite für langjährig Versicherte mit 63er-Rente.

Um auch den **Rentenabschlag in Euro** zu berechnen, muss die künftige Altersrente bekannt sein. Die DRV erstellt dazu eine Hochrechnung. Sie geht gem. § 187a Abs. 2 Satz 4 SGB VI bei Pflichtversicherten von dem durch den Arbeitgeber bescheinigten aktuellen beitragspflichtigen Entgelt bzw. Bruttogehalt aus.

³ http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_187AR0&id=SGB%20VI%20%A7%20187a%20Zahlung%20von%20Beitr%20E4gen%20bei%20vorzeitiger%20Inanspruchnahme%20einer%20Rente%20wegen%20Alters%20205%202521

⁴ https://www.haufe.de/personal/personal-office-premium/jansen-sgbvi-187a-zahlung-von-beitraegen-bei-vorzeitiger-inanspruchnahme-einer-rente-wegen-alters_idesk_PI10413_HI532873.html

⁵ https://www.haufe.de/personal/personal-office-premium/jansen-sgbvi-109-renteninformation-und-rentenauskunft_idesk_PI10413_HI532294.html

⁶ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/R_2016_08_11_rentenminderung_ausgleichen.html

⁷ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/4_Presse/medieninformationen/03_reden/pressefachseminare/2015_7_14_berlin/datei_sibinski_dr_thiede.pdf?_blob=publicationFile&v=3

⁸ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/4_Presse/infos_der_pressestelle/02_medieninformationen/04_reden/bundesvertreterversammlung/2014_12_berlin/rede_reimann.pdf?_blob=publicationFile&v=4

Beispiel für einen am 1.1.1958 geborenen langjährig Versicherten mit Frührente ab 63 Jahren: Wenn dessen aktuelles Entgelt exakt so hoch wäre wie das vorläufige Durchschnittsentgelt West von monatlich 3.022,25 €, würden sich die bis Ende 2015 zum Beispiel erreichten 35 Entgeltpunkte noch um fünf weitere Entgeltpunkte vom 1.1.2016 bis zum Rentenbeginn am 1.1.2021 erhöhen, so dass dieser langjährig Versicherte insgesamt 40 Entgeltpunkte im Alter von 63 Jahren erreichen könnte.

Tabelle 1: Höhe der Rentenabschläge in Prozent für langjährig Versicherte bei Frührente mit 63 Jahren

Geburtsjahr	Anzahl der Monate vor Regelaltersgrenze	Rentenabschlag in Prozent bei Rente mit 63 Jahren
1952	30	9,0%
1953	31	9,3%
1954	32	9,6%
1955	33	9,9%
1956	34	10,2%
1957	35	10,5%
1958	36	10,8%
1959	38	11,4%
1960	40	12,0%
1961	42	12,6%
1962	44	13,2%
1963	46	13,8%
ab 1964	48	14,4%

Die künftige Altersrente dieses Durchschnittsverdieners im Westen läge dann bei brutto 1.218 € (= 40 Entgeltpunkte x 30,45 € als aktueller Rentenwert West ab 1.7.2016). Der Rentenabschlag von 10,8 % dieser Altersrente würde sich dann auf 131,54 € monatlich belaufen. Maximal dieser Rentenabschlag, der sich aus der höchstmöglichen Minderung von Entgeltpunkten ergibt (hier 4,32 Entgeltpunkte = 40 Entgeltpunkte x 0,108), kann dann durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages zurückgekauft werden. Der Versicherte kann aber beispielsweise auch nur einen Teil des Rentenabschlags (zum Beispiel drei Viertel, zwei Drittel oder die Hälfte) durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags kompensieren.

Für Versicherte im Osten der Bundesrepublik gelten zwar die gleichen prozentualen Rentenabschläge. Die Höhe der Rentenabschläge in Euro liegt aber unter denen im Westen, da der aktuelle Rentenwert Ost ab 1.7.2016 nur 28,66 € ausmacht. Bei erreichbaren 40 Beitragsjahren errechnet sich somit eine künftige Altersrente Ost von 1.146,40 € (= 40 Beitragsjahre x 28,66 €) und im Beispielfall des 58-Jährigen mit 63er-Frührente ein Rentenabschlag von 123,81 € (= 1.146,40 € x 0,108). Dies sind rund 6 % weniger im Vergleich zum Rentenabschlag West.

Was kaum bekannt ist: Auch **Schwerbehinderte** können gem. § 236a Abs. 1 Satz 2 SGB VI Rentenabschläge durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages abkaufen, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei Beginn der vorgezogenen Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind. Eine Schwerbehinderung im Sinne des Rentenrechts liegt vor, wenn der Grad der

Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt. Dieser GdB von mindestens 50 % muss durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Die Anerkennung als Schwerbehinderter kann unter Vorlage von entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden. Nach Prüfung und Bewilligung des Antrags erhalten schwerbehinderte Menschen dann einen entsprechenden Ausweis, der Auskunft über den Grad ihrer Behinderung gibt. Abschlagsfrei mit genau 63 Jahren konnten noch alle bis Ende 1951 geborenen Schwerbehinderten in Rente gehen.

Ab Jahrgang 1952 steigt das abschlagsfreie Zugangsalter bis auf 65 Jahre ab Jahrgang 1964 an. Wer in 1958 geboren und bei Rentenbeginn schwerbehindert ist, kann beispielsweise erst mit 64 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Wenn er aber die Schwerbehindertenrente schon mit 62 Jahren beziehen will, muss er einen Rentenabschlag von 7,2 % in Kauf nehmen (siehe Tabelle 2) und bei Rentenbeginn mit 63 Jahren 3,6 %.

Tabelle 2: Höhe der Rentenabschläge in Prozent für Schwerbehinderte bei Frührente mit 62 Jahren

Geburtsjahr	Anzahl der Monate vor abschlagsfreier Altersgrenze	Rentenabschlag in Prozent bei Rente mit 62 Jahren
6 bis 12/1952	18	5,4 %
1953	19	5,7 %
1954	20	6,0 %
1955	21	6,3 %
1956	22	6,6 %
1957	23	6,9 %
1958	24	7,2 %
1959	26	7,8 %
1960	28	8,4 %
1961	30	9,0 %
1962	32	9,6 %
1963	34	10,2 %
ab 1964	36	10,8 %

Die in der Tabelle genannten Rentenabschläge reduzieren sich jeweils um 3,6 Prozentpunkte, wenn Schwerbehinderte erst mit 63 Jahren in Rente gehen. Beispiel: Schwerbehinderte Menschen, die in 1964 oder später geboren sind und mit 63 vorzeitig in Rente gehen, müssen nur mit einem Rentenabschlag von 7,2 % rechnen.

Im Vergleich zu langjährig Versicherten der Jahrgänge ab 1964 ist dies genau die Hälfte von 14,4 %. Schwerbehinderte ersparen sich im Vergleich zu den langjährig Versicherten somit die Rentenabschläge für zwei Jahre. Dieser geringere Rentenabschlag und die Vorverlegung der Regelaltersgrenze von 67 Jahre auf die abschlagsfreie Altersgrenze von 65 Jahren für ab 1964 geborene schwerbehinderte Menschen stellen echte finanzielle bzw. zeitliche Vorteile vor.

Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag im Westen und im Osten?

Kopfzerbrechen bereitet vielen Versicherten verständlicherweise die **Berechnung des Ausgleichsbetrags**. Die Deutsche Rentenversicherung selbst gibt folgende auf den ersten Blick höchst komplizierte Berechnungsformel bekannt:

Ausgleichsbetrag

$$= \frac{[(\text{erreichbare persönliche Entgeltpunkte} \times \text{Rentenabschlag in Prozent}) \times (\text{vorläufiges Durchschnittsentgelt} \times \text{Beitragssatz})]}{\text{Zugangsfaktor}}$$

oder verkürzt

$$= \frac{[\text{Entgeltpunkte-Minderung} \times \text{Umrechnungsfaktor}]}{\text{Zugangsfaktor}}$$

Die Formel besteht also aus insgesamt fünf Faktoren. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte wird durch die Multiplikation der erreichbaren Entgeltpunkte mit dem Rentenabschlag berücksichtigt. Aus der Multiplikation des vorläufigen Durchschnittsentgelts mit dem Beitragssatz errechnet sich der Umrechnungsfaktor. Schließlich wird der Zugangsfaktor ermittelt, indem der Rentenabschlag in % von 100 % abgezogen wird.

Berechnungsbeispiel

Für einen im Jahr 1958 geborenen langjährig Versicherten im Westen mit 40 erreichbaren Entgeltpunkten und einem Rentenabschlag von 10,8% für die Rente mit 63 errechnet sich im Jahr 2016 folgender Ausgleichsbetrag:

$$\begin{aligned} \text{Ausgleichsbetrag} &= [(40 \times 0,108) \times (36.267 \times 0,187)] : 0,892 \\ &= [4,32 \times 6.781,93] : 0,892 = \mathbf{32.845,22 \text{ €}} \end{aligned}$$

Mit einer Einmalzahlung von 32.845,22 € könnte dieser in 1958 geborene Versicherte einen Rentenabschlag von 131,54 € (= 4,32 Entgeltpunkte x 30,45 € aktueller Rentenwert West am 1.7.2016) im Jahr 2016 ausgleichen. Der jährliche Rentenabschlag von 1.578,48 € macht 4,81 % des Ausgleichsbetrags von 32.845,22 € aus.

Ausgleichsbeträge für Durchschnittsverdiener West mit Jahrgängen 1953 bis 1961

Im Folgenden wird angenommen, dass die abschlagspflichtige Altersrente mit 63 für langjährig Versicherte nach 40 Pflichtbeitragsjahren erreicht wird. **Durchschnittsverdiener** kommen dann auf 40 Entgeltpunkte und im Westen auf eine gesetzliche Rente von monatlich 1.218 € (= 40 Entgeltpunkte x 30,45 €). Bei **Höherverdienern** wird diese Rente um 50 % auf 1.827 € (= 60 Entgeltpunkte x 30,45 €) steigen und bei **Spitzenverdienern**, deren Gehalt alle 40 Beitragsjahre über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung lag, um 90 % auf 2.314,20 € (= 76 Entgeltpunkte x 30,45 €).

In der folgenden Tabelle werden für die Jahrgänge 1953 bis 1961 sowohl die Ausgleichsbeträge pro Entgeltpunkt als auch die Ausgleichsbeträge für **Durchschnittsverdiener West mit erreichbaren 40 Entgeltpunkten** zum 63. Lebensjahr bei Einmalzahlung in 2016 angegeben. Hierbei wurden also 40

Pflichtbeitragsjahre mit durchschnittlich einem Entgeltpunkt pro Jahr unterstellt und somit 40 Jahre mit Durchschnittsverdienst.

Tabelle 3: Ausgleichsbeträge im Jahr 2016 für langjährig Versicherte West bei 40 erreichbaren Entgeltpunkten im Alter von 63 Jahren

Jahrg .	Rentenabschlag in % und Euro	Ausgleichs-betrag pro EP*	Entgeltpunkte-Minderung**	Ausgleichsbetrag Insgesamt***
1953	9,3% = 113,27 "	7.477,32 "	3,72	27.815,63 "
1954	9,6% = 116,93 "	7.502,13 "	3,84	28.808,18 "
1955	9,9% = 120,58 "	7.527,11 "	3,96	29.807,36 "
1956	10,2% = 124,24 "	7.552,26 "	4,08	30.813,22 "
1957	10,5% = 127,89 "	7.577,57 "	4,20	31.825,79 "
1958	10,8% = 131,54 Ö	7.603,06 Ö	4,32	32.845,22 Ö
1959	11,4% = 138,85 "	7.654,55 "	4,56	34.904,75 "
1960	12,0% = 146,16 "	7.706,74 "	4,80	36.992,35 "
1961	12,6% = 153,47 "	7.759,64 "	5,04	39.108,59 "

Anmerkungen

*) Ausgleichsbetrag pro Entgeltpunkt (EP) = (Durchschnittsentgelt West 36.267 " x Beitragssatz 0,187) : Zugangsfaktor

***) Entgeltpunkte-Minderung = 40 Entgeltpunkte x Rentenabschlag

****) Ausgleichsbetrag insgesamt = Ausgleichsbetrag pro Entgeltpunkt x Entgeltpunkte-Minderung

Der in 1961 geborene langjährig Versicherte West müsste also 39.108,59 " zahlen. Der jährlich ersparte Rentenabschlag von 1.841,64 " würde dann 4,71 % des Ausgleichsbetrags von 39.108,59 " ausmachen.

Teilzahlungen ab dem 55. Lebensjahr

Die in der Tabelle 3 genannten Ausgleichsbeträge sind auf den ersten Blick recht hoch und liegen zwischen knapp 28.000 " und über 39.000 " für einen Durchschnittsverdiener West mit 40 erreichbaren Entgeltpunkten. Bei einem Spitzenverdiener mit 80 erreichbaren Entgeltpunkten bis zum 63. Lebensjahr würden sich diese Ausgleichsbeträge verdoppeln. Klar ist, dass solch hohe Ausgleichsbeträge in aller Regel nur bei frei werdenden Geldern aus beispielsweise Kapital-Lebensversicherungen oder Erbschaften finanziell aufzubringen sind.

Versicherte sollten aber nicht vorzeitig aufgeben, da sie den gesamten Ausgleichsbetrag auch in Form von **Teilzahlungen** leisten können. In der Regel wird es wohl eine Teilzahlung in Jahresraten sein.

Die jährliche Teilzahlung am Ende eines Jahres empfiehlt sich auch aus steuerlichen Gründen, da der Höchstbetrag der steuerlich abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2016 bei 22.766 " (ledig) bzw. 45.532 " liegt und die Steuerprogression des Versicherten durch die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf mehrere Jahre niedriger ausfällt. Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern vermindert sich der genannte Höchstbetrag zudem um den Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung,

der 18,7% des Jahresbruttogehalts, also um maximal 13.912,80 " der Beitragsbemessungsgrenze von 74.400 " in der gesetzlichen Rentenversicherung West im Jahr 2016.

Spitzenverdiener mit Bruttogehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze müssen also 13.912,80 " vom Höchstbetrag abziehen und kommen dann auf einen noch steuerlich abzugsfähigen Betrag von 8.853,20 " (ledig) bzw. 31.619,20 " (verheiratet).

Bei einem **Höherverdiener** mit einem Jahresbruttogehalt von 54.400 " im Jahr 2016 müssten beispielsweise 10.172,80 " vom Höchstbetrag von 22.766 " bzw. 45.532 " abgezogen werden. Für den ledigen Höherverdiener bliebe dann nur ein steuerlicher Spielraum in Höhe von 12.593,20 " und für den verheirateten Höherverdiener immerhin noch 35.359,20 " .

Bei einer **Gleichverteilung auf die bis zum Alter von 63 anfallenden Restjahre** sinken die jährlichen Teilzahlungen beim Höherverdiener z.B. bis auf rund 9.900 " (Jahrgang 1958) bzw. 7.300 " (Jahrgang 1961).

Bei **Durchschnittsverdienern** mit 40 erreichbaren Entgeltpunkten bis zur Rente mit 63 Jahren sinken die Jahresraten um jeweils ein Drittel, also auf 6.600 " (Jahrgang 1958) bzw. 4.933 " (Jahrgang 1961).

Bei den angegebenen Jahresbeträgen ist zu beachten, dass diese ab dem Jahr 2017 mit steigendem Durchschnittsentgelt und ab 2021 mit steigendem Beitragssatz ebenfalls steigen werden, also dynamisch nach oben angepasst werden. Das ist aber unproblematisch, da gleichzeitig auch die im Jahr 2016 berechneten Rentenabschläge entsprechend der jährlichen Erhöhung des aktuellen Rentenwerts dynamisiert werden. Steigende Teilzahlungsraten gehen also mit steigenden Rentenabschlägen bzw. Zusatzrenten aus Ausgleichsbetrag einher.

Allerdings sollten die Versicherten davon ausgehen, dass die zu erwartenden Zusatzrenten im Verhältnis zu den Durchschnittsentgelten relativ geringer steigen. Zwar bleibt es bei der dynamischen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber die Renten steigen bekanntlich nicht in gleichem Maße wie die Löhne.

Nur im Ausnahmejahr 2016 stiegen die Renten sogar stärker als die Löhne. In den Folgejahren werden die Renten aber mit ziemlicher Sicherheit relativ geringer zulegen im Vergleich zu den Löhnen und damit ein **sinkendes Rentenniveau** nach sich ziehen.

Bis zum Jahr 2020 wird das Rentenniveau noch relativ stabil sein. Doch mit dem Eintritt der Babyboomer-Jahrgänge 1954 bis 1966 in den Ruhestand wird das Rentenniveau im 10-Jahres-Zeitraum von 2020 bis 2029 um rund 10% sinken. Es sei denn, das Rentenniveau würde - wie von Gewerkschaften, Sozialverbänden und der Partei Die Linke gefordert - stabilisiert oder gar erhöht.

Ausgleichsbetrag für Teile von Rentenabschlägen

Wenn auch die jährlichen Teilzahlungsbeträge die vorhandenen finanziellen Mittel übersteigen, gibt es noch einen weiteren Ausweg. Versicherte könnten bei der Deutschen Rentenversicherung den Antrag stellen, die Berechnung des Ausgleichsbetrages zum Beispiel auf drei Viertel, zwei Drittel oder die Hälfte des

Rentenabschlags zu reduzieren. Beispiel: Wenn Sie im Jahr 1958 geboren sind, müssen Sie grundsätzlich mit einem Rentenabschlag von 10,8% rechnen. Bei Halbierung sind es nur 5,4%. Folge: Ihr Ausgleichsbetrag von 49.267,83 " als Höherverdiener mit 60 erreichbaren Entgeltpunkten wird ebenfalls halbiert auf 24.633,93 " .

Wenn dann der halbierte Ausgleichsbetrag von 24.633,93 " auf fünf Jahre gleichmäßig verteilt wird, errechnet sich nur noch eine jährliche Teilzahlung von 4.926,79 " . Bei dieser **doppelten Flexibilisierung** (Teile von Rentenabschlägen und jährliche Teilzahlungen) teilt man also zunächst den Ausgleichsbetrag zum Beispiel durch die Hälfte und dann noch den halbierten Ausgleichsbetrag durch die Anzahl der Beitragsjahre. Diese doppelte Teilung bzw. Halbierung führt dann zur erwünschten Senkung der jährlichen Teilzahlungsraten.

Selbstverständlich zieht ein halbiertes Ausgleichsbetrag auch bei der Kompensation des Rentenabschlags eine Halbierung nach sich. Statt 197,51 " kompensiert der Höherverdiener jetzt nur noch einen Rentenabschlag in Höhe von 98,76 " . Der Effekt ist aber der gleiche: Auch in diesem Fall liegt der jährliche Rentensatz bei 4,81%, sofern der Versicherte den halben Ausgleichsbetrag in Höhe von 24.633,93 " auf einen Schlag schon im Jahr 2016 zahlt.

Der Ausgleichsbetrag kann also in Abhängigkeit von der Höhe (volle oder teilweise Kompensation des Rentenabschlags) und der Zahlungsweise (Einmalzahlung oder Teilzahlung über mehrere Jahre) sehr flexibel eingesetzt werden.

Lohnt sich der Rückkauf von Rentenabschlägen überhaupt?

Wenn langjährig Versicherte wegen des Rückkaufs von Rentenabschlägen die örtliche Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung aufsuchen, hören sie nicht selten: „Das lohnt sich doch nicht“ Diese Aussage der DRV-Berater ist höchst fragwürdig und mit Blick auf vergleichbare Angebote in der privaten Rentenversicherung oder Rürup-Rentenversicherung auch objektiv falsch, wie die folgenden fünf Beispiele für 50- bis 65-jährige Versicherte zeigen.

1. Beispiel: Alter 58 Jahre (Jahrgang 1958), 40 erreichbare Entgeltpunkte mit 63

Ein 58-jähriger langjährig Versicherter im Westen, der mit einem Ausgleichsbetrag von 32.845,22 " einen Rentenabschlag von monatlich 131,54 " abkauft (siehe Berechnungsbeispiel auf Seite 10), erhält pro 10.000 " monatlich 40,05 " . Dieser sog. **Rentenfaktor** von rund 40 oder jährliche Rentensatz von 4,81 % (= Jahresrente 1.578,48 " in Prozent des Ausgleichsbetrages von 32.845,22 ") liegt für gleich hohe Einmalbeiträge bei privaten Rentenversicherungen oder klassischen Rürup-Rentenversicherungen deutlich niedriger.

Würde der langjährig Versicherte stattdessen einen Einmalbeitrag von 32.845 " mit einer auf das 63. Lebensjahr aufgeschobenen Rürup-Rente (inklusive Hinterbliebenenabsicherung in Höhe von 60 %) bei dem kostengünstigen Direktversicherer Hannoversche Leben abschließen, käme er nur auf eine garantierte Rürup-Rente von 100,27 " monatlich, was einem Rentenfaktor von 30,53 oder einen jährlichen garantierten Rentensatz von 3,66 % entspricht.

Auch die reine Rürup-Rente ohne Absicherung von Hinterbliebenen läge nur bei 111,80 " (Rentenfaktor 34,04 und jährlicher Rentensatz 4,08 %). Selbst wenn der

langjährig Versicherte als 63er-Rentner gesetzlich krankenversichert ist und sich die garantierte gesetzliche Rente von 131,54 " monatlich bei einem Beitrag von 11% zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf 117,07 " vermindert, liegt die gesetzliche Rente nach Abschlag noch rund 17 " über der Rürup-Rente mit Hinterbliebenenabsicherung und 5 " über der reinen Rürup-Rente.

Falls er als Rentner privat krankenversichert ist und daher einen Zuschuss von 7,3% der Brutto-Rente zu seiner privaten Krankenversicherung erhält, übersteigt seine zusätzliche gesetzliche Rente von 141,14 " monatlich die Rürup-Rente mit Hinterbliebenenabsicherung sogar um rund 41 ", also um gut 40 %. Fazit: Die Zusatzrente aus Ausgleichsbetrag schlägt beim heute 58-Jährigen die Rürup-Rente aus Einmalbeitrag.

2. Beispiel: Alter 55 Jahre (Jahrgang 1961), 40 erreichbare Entgeltpunkte mit 63

Der monatliche Rentenabschlag von nunmehr 153,47 " kann durch einen Ausgleichsbetrag von 39.108,61 " im Jahr 2016 abgekauft werden. Der Rentenfaktor liegt bei monatlich 39,24 " je 10.000 " und der jährliche Rentensatz bei 4,71 %. Gesetzlich krankenversicherte 63er-Rentner erhalten nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch eine monatliche Zusatzrente von 136,59 " , während privat Krankenversicherte auf 164,67 " inkl. 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung kommen.

Bei einem Einmalbeitrag von 39.109 " in die klassische Rürup-Rentenversicherung bei der Hannoverschen Leben liegen die garantierten Rürup-Renten bei 122,69 " (mit 60 % Witwen- bzw. Witwerrente) oder 137,12 " (ohne Hinterbliebenenabsicherung) im Monat. Dies führt zu Rentenfaktoren von 31,37 " bzw. 35,07 " pro Monat bei 10.000 " Einmalbeitrag oder zu jährlichen Rentensätzen zwischen 3,76 % und 4,21 %. Die gesetzliche Zusatzrente durch Rückkauf von Rentenabschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung würde sich gegenüber der Rürup-Rente aus Einmalbeitrag weiterhin noch lohnen.

3. Beispiel: Alter 50 Jahre (Jahrgang 1966), 40 erreichbare Entgeltpunkte mit 63

Einen Ausgleichsbetrag von 45.365,42 " zum Ausgleich eines monatlichen Rentenabschlags von 175,39 " hätten 50-Jährige zahlen müssen, wenn die Herabsetzung der bisherigen Altersgrenze von 55 auf 50 Jahre wie ursprünglich geplant schon ab 1.7.2016 in Kraft gesetzt worden wäre. Dieses fiktive Beispiel eignet sich aber für die Beantwortung der Frage, ob der Abschlagsrückkauf auch für 50-Jährige noch attraktiv gegenüber einer Rürup-Rente wäre.

Der Rentenfaktor sinkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nur leicht auf 38,66 " monatlich pro 10.000 " Ausgleichsbetrag und der jährliche Rentensatz auf 4,64 %. Allerdings steigt der Rentenfaktor bei der klassischen Rürup-Sofortrente der Hannoverschen Leben nunmehr auf 32,62 " mit bzw. 36,59 " ohne Absicherung der Hinterbliebenen und der jährliche Rentensatz auf 3,92 bzw. 4,49 %. Die garantierte Rürup-Sofortrente liegt bei 148,04 " (mit Anspruch auf 60 % Witwen- bzw. Witwerrente) bzw. 166 " (ohne Hinterbliebenenabsicherung).

Wenn der heute 50-Jährige auch im Alter von 63 gesetzlich krankenversichert wäre, sinkt seine gesetzliche Zusatzrente nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf 156,10 ". Dies wären nur noch 8 " mehr im Vergleich zur klassischen Rürup-Sofortrente mit Einschluss einer

Hinterbliebenenrente, aber 10 " weniger im Vergleich zur reinen Rürup-Sofortrente ohne Absicherung der Hinterbliebenen.

4. Beispiel: Alter 63 Jahre (Jahrgang 1953, 40 erreichbare Entgeltpunkte mit 63

Viel günstiger schneidet die gesetzliche Rente im Vergleich zur Rürup-Rente bei einem heute 63-jährigen Versicherten ab. Wer als fast 63-Jähriger kurz vor Vollendung seines 63. Lebensjahres den Rückkauf von Rentenabschlägen noch im Jahr 2016 kompensieren will, muss als Durchschnittsverdiener mit 40 erreichten Entgeltpunkten einen Ausgleichsbetrag von 27.815,63 " zahlen. Dadurch wird ihm ein Rentenabschlag von monatlich 113,27 " erspart, was zu einem Rentenfaktor von 40,72 " pro 10.000 " und zu einem jährlichen Rentensatz von 4,89 % führt.

Die Hannoversche Leben garantiert nur eine Rürup-Rente von 81,90 " oder 90,35 " monatlich, je nachdem ob eine Absicherung der Hinterbliebenen mit 60 % Witwen- bzw. Witwerrente eingeschlossen ist oder nicht. Der Rentenfaktor rutscht auf nur noch 29,44 bzw. 32,44 " ab und der jährliche Rentensatz auf 3,53 bzw. 3,90 %. Damit schlägt die gesetzliche Sofortrente eine vergleichbare Rürup-Sofortrente um Längen. Wer als 63-jähriger Neurentner privat krankenversichert ist, bekommt eine Quasi-Zusatzrente von monatlich 121,54 " und damit 48 % mehr im Vergleich zur Rürup-Rente mit Hinterbliebenenabsicherung.

5. Beispiel: Alter 65 Jahre (Jahrgang 1951), Nachzahlungsbetrag

Nach § 282 Abs. 1 SGB VI können vor dem 1.1.1955 geborene Mütter mit anzurechnenden Kindererziehungszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 5 Monate für Jahrgang 1951) auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate zahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren noch erforderlich sind.

Hierzu ein Beispiel: Mutter mit einem vor 1992 geborenen Kind, Geburtsdatum der Mutter 1.4.1951, Regelaltersrente ab 1.9.2016 nach erreichter Wartezeit von fünf Jahren, bisher nur zwei Jahre angerechnet für das vor 1992 geborene Kind.

In diesem Fall wäre die Mutter gut beraten, für die fehlenden drei Jahre bzw. 36 Monate noch in 2016 freiwillige Beiträge zwischen mindestens 3.029,40 " und höchstens 41.738,40 " auf einen Schlag einzuzahlen. Der höchstmögliche **Nachzahlungsbetrag** von 41.738,40 würde ihr eine monatliche gesetzliche Rente von 248,30 " im Westen beschern, wovon 60,90 " auf die neue Mütterrente von 60,90 " und 187,40 " auf den Nachzahlungsbetrag entfallen.

Der Rentenfaktor beträgt 44,90 " pro 10.000 " Nachzahlungsbetrag und der jährliche Rentensatz 5,39 %. Gesetzlich Krankenversicherte kämen nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 39,96 " und privat Krankenversicherte sogar auf 48,18 " pro 10.000 " Nachzahlungsbetrag. Bei der Sofortrente der Hannoverschen Leben für einen Einmalbeitrag von 41.738 " käme nur eine monatlich garantierte Rente von 129,81 " (mit Anspruch auf 60 % Witwerrente) oder 143,95 " (ohne Hinterbliebenenabsicherung) heraus. Der Rentenfaktor läge also nur zwischen 31,10 und 34,49 " pro 10.000 " Einmalbeitrag.

Die private Rente oder Rürup-Rente kann also in diesem Fall mit der gesetzlichen Rente nicht konkurrieren. Dies stellt auch der Kölner Finanz- und Honorarberater

Karl Alexander Marx in seinem Kommentar zum FAZ-Artikel „Früher in den Ruhestand“ vom 21.8.2016 fest:

Freiwillige Einzahlungen in die GRV lohnen - ganz besonders für Frauen!

Karl Alexander Marx 1 (K.Marx) - 21.08.2016 12:09

(Kommentar zum FAZ-Artikel vom 20.8.2016, mit freundlicher Genehmigung von Herrn Dipl.-Kaufmann Karl Alexander Marx, Köln)

Die Aussagen im Artikel sind korrekt. Der sog. Rentenfaktor für Einzahlungen pro 10.000 " beträgt aktuell 45 " Monatsrente (= RF 45). Bei gesetzlich Krankenversicherten gehen 11% ab für KV/PV-Beiträge, so dass ein RF von 40 bleibt. Für Privatversicherte steigt der RF sogar auf 48 durch die 7,3 % KV-Zuschuss. Diese Werte sind praktisch nicht erreichbar durch private Rüruprenten, diese liegen derzeit meist bei einem RF von 30-35. Ganz besonders lohnen sich Einzahlungen für Frauen, die statistisch 4-5 Jahr länger leben und daher mehr von der Rente haben - gilt auch für "gekreuzte" Einzahlungen unter Ehegatten. Und ja: Es gibt historisch keine größere Sicherheit als durch staatliche Renten - die nächste Finanzkrise lässt grüßen.

Wie erhält man eine höhere Regelaltersrente?

Langjährig Versicherte müssen nicht wie ursprünglich geplant mit beispielsweise 63 Jahren in Rente gehen. Sie können selbstverständlich auch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten oder sogar darüber hinaus.

Falls der im Jahr 1958 geborene Arbeitnehmer zum Beispiel statt mit 63 erst mit 66 Jahren in Rente geht, fällt wegen Erreichens der Regelaltersgrenze überhaupt kein Rentenabschlag an. Er bekommt nun aber nicht den bereits gezahlten Ausgleichsbetrag zurück, sondern eine Zusatzrente oben drauf und damit insgesamt eine **höhere Regelaltersrente**. Es handelt sich somit um ein echtes Rentenplus.

Der Rückkauf von Rentenabschlägen in Form von Einmal- oder Teilzahlungen ist grundsätzlich nur bis zum ursprünglich gewählten Rentenbeginn (zum Beispiel 63 Jahre) möglich. Dieser vorzeitige Rentenbeginn muss auf jeden Fall vor Erreichen der Regelaltersgrenze liegen, da nur in diesem Fall Rentenabschläge anfallen. Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind nicht beim Rückkauf von Rentenabschlägen zulässig, sondern nur als Nachzahlungsbeträge in bestimmten Fällen wie zum Beispiel bei vor 1954 geborenen Müttern mit noch nicht erfüllter Wartezeit gem. § 282 Abs. 1 SGB VI (siehe 4. Beispiel).

Wie kann man mit dem Rückkauf von Rentenabschlägen Steuern sparen?

Ausgleichsbeträge zum Rückkauf von Rentenabschlägen kann der Versicherte nach § 10 EStG im Rahmen von Höchstbeträgen steuerlich absetzen. Der Vergleich von gesetzlicher Zusatzrente aus Ausgleichsbeträgen und Rürup-Rente aus Einmalbeiträgen bietet sich an, da die steuerlichen Regeln völlig identisch sind.

Gerade auch aus steuerlichen Gründen macht es Sinn, die doch recht hohen Ausgleichsbeträge in Raten zu zahlen und beispielsweise auf die Jahre 2016 bis 2020 mit gleichbleibendem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu verteilen. Dadurch wird die Steuerprogression abgemildert und zudem wird ein von Jahr zu Jahr steigender Anteil der Raten steuerlich abzugsfähig.

Der 58-jährige Durchschnittsverdiener mit 40 erreichbaren Entgeltpunkten zum Rentenbeginn mit 63 im Jahr 2021 könnte beispielsweise den Ausgleichsbetrag von insgesamt 32.845 " auf fünf Jahre à 6.569 " jährlich verteilen. Im Jahr 2016 kann er 82 % gleich 5.387 " davon steuerlich absetzen und in den vier folgenden Jahren 2017 bis 2020 jeweils 84 bis 90 % der dann an die steigenden Durchschnittsentgelte nach oben angepassten Raten.

Unter Berücksichtigung der im Rentenversicherungsbericht 2015 geschätzten höheren Durchschnittsentgelte in den Jahren 2017 bis 2020 würde sich ein auf 34.856 " erhöhten Ausgleichsbetrag ergeben, von dem insgesamt 30.016 " oder im Durchschnitt gut 86 % steuerlich abzugsfähig sind. Da die zusätzliche Rente in Höhe von 1.770 " im ersten Rentenjahr 2021 nur zu 82 % zu versteuern ist, ergibt sich bereits ein steuerlicher Vorteil.

Der größere Steuervorteil entsteht dadurch, dass der individuelle Grenzsteuersatz in der Ruhestandsphase typischerweise deutlich niedriger liegt als in der Beitragsphase. Insofern kann die gesetzliche Zusatzrente wie die Rürup-Rente durchaus als legales Steuersparmodell gelten. Allerdings sollte der oberste Grundsatz immer ~~n~~icht nur nach Steuern steuern%sein.

Die Privatrente aus der privaten Rentenversicherung schneidet aus steuerlicher Sicht schlechter ab als gesetzliche Rente und Rürup-Rente, da die bei einer ab 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherung gezahlten Beiträge steuerlich überhaupt nicht mehr abzugsfähig sind und die Privatrente bei 65-jährigen Neurentnern beispielsweise noch mit einem Ertragsanteil von 18 % besteuert wird.

Der Vorteil des niedrigeren Ertragsanteils von 18 % bei der Privatrente im Vergleich zum Besteuerungsanteil von 82 % bei Beginn der gesetzlichen Rente oder Rürup-Rente in 2021 gleicht den erheblichen Nachteil der Nichtabzugsfähigkeit der Beiträge (also 0 % statt im Durchschnitt 86 % für die Jahre 2016 bis 2020) bei weitem nicht aus. Zwar werden 64 % weniger besteuert, aber andererseits sind immerhin 86 % der Beiträge steuerlich nicht absetzbar.

Wie viele Versicherte könnten eigentlich Rentenabschläge abkaufen?

Die Anzahl von nur 819 bzw. 848 Abschlagskäufern unter den Neurentnern der Jahre 2014 und 2015 ist außerordentlich niedrig. Gründe sind fehlende finanzielle Mittel, aber insbesondere auch fehlende Kenntnisse auf Seiten der Versicherten. Beratungsstellen der DRV tragen nicht unbedingt zur Verbreitung dieser kaum bekannten Möglichkeit bei, was an der fehlenden Kompetenz oder einer nicht nachvollziehbaren Abwimmelungstaktik der Berater liegen mag.

Das **Potenzial der Abschlagskäufer** ist indes recht groß. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es Ende 2013 insgesamt 4,75 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im Alter von 55 bis unter 65 Jahren. Wenn ein Drittel von ihnen langjährig Versicherte sind und bis zum Beginn der vorgezogenen Altersrente rentenrechtliche Zeiten von mindestens 35 Jahren erreichen können, aber keinen Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente nach 45 Versicherungsjahren, blieben noch 1,58 Millionen potenzielle Rückkäufer von Rentenabschlägen übrig.

Diese Grobschätzung stützt sich zudem auf die Rentenneuzugänge in 2015. Unter den rund 850.000 Neurentnern (ohne ~~s~~neue%Mütterrente) bezogen 31 % eine

vorgezogene Altersrente, davon rund 140.000 als langjährig Versicherte. Wenn man noch die ab 2016 komplett auslaufenden rund 43.000 Frauenaltersrenten und 22.000 Altersrenten nach Arbeitslosigkeit oder aus Altersteilzeit hinzuzählt, sind es bereits 205.000 Neurentner, die früher in den Ruhestand gegangen sind. Bei acht Altersgruppen der 55- bis 63-Jährigen errechnet sich ein Potenzial von 1,64 Millionen (= 205.000 x 8 Jahrgangsguppen).

Rundet man die geschätzte Zahl auf 1,5 Millionen ab, dann handelt es sich bei den 820 bis 860 Abschlagskäufern nur um etwas mehr ein halbes Promille. Das heißt, nur jeder Zweitausendste hat bisher Rentenabschläge zurückgekauft.

Es spricht einiges dafür, dass sich diese geringe Zahl wegen der infolge anhaltender Niedrigzinsphase weniger attraktiven Angebote der privaten Versicherungswirtschaft (Rürup-Rente, Riester-Rente, Privatrente aus privater Rentenversicherung) künftig auf mindestens 1 Promille des Potenzials, also auf 1.500, erhöht. Schließlich wird der Garantiezins beim Neuabschluss von Verträgen der privaten Altersvorsorge ab 2017 auf nur noch 0,9 % gesenkt.

Sollte das Flexirentengesetz mit der Vorverlagerung des Abschlagsrückkaufs von 55 auf 50 Jahre vom Bundestag verabschiedet werden und ab 1.1.2017 in Kraft treten, würde sich das Potenzial der möglichen Abschlagskäufer erhöhen. Laut Statistik waren 1,67 Millionen Personen Ende 2013 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ein Drittel davon wären 0,56 oder abgerundet 0,5 Millionen. Zusammen mit den 1,5 Millionen aus der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen kämen dann 2 Millionen zustande.

Ein Promille davon sind 2.000. Selbst wenn es ein Prozent und damit jährlich 20.000 Versicherte wären, die von der Möglichkeit des Rückkaufs von Rentenabschlägen Gebrauch machen und pro Jahr insgesamt 5 Mrd. " einzahlen würden, könnte das die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt 270 Mrd. " im Jahr 2015 nur um knapp 2 % erhöhen.

Ab dem Jahr 2025 dürfte die Zahl der Abschlagskäufer angesichts eines auf 20,4 % prognostizierten Beitragssatzes wieder etwas zurückgehen. Für 65-jährige Neurentner würde der Rentenfaktor von aktuell 44,90 " monatlich pro 10.000 " Ausgleichsbetrag auf 38,82 " sinken. Bei einem auf 22 % steigenden Beitragssatz ab 2030 fällt der Rentenfaktor sogar auf 34,54 ". Der Rückkauf von Rentenabschlägen wäre dann kaum noch attraktiv.

Fazit: Der Rückkauf von Rentenabschlägen lohnt sich insbesondere für geburtenstarke Jahrgänge in den Jahren bis 2020. Immerhin liegt der Beitragssatz von 18,7 % so niedrig wie zuletzt vor 20 Jahren. Der Rentenfaktor von 44,90 " für 65-Jährige in 2016 unterscheidet sich im Vergleich dazu nur wenig von den 45,43 " monatlich pro 10.000 " Ausgleichsbetrag im Jahr 2006 oder dem Rentenfaktor von 46,60 " im Jahr 1996, als der § 187a SGB VI (Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme wegen einer Rente wegen Alters) eingeführt wurde.

1.2 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Großen Koalition vom 10.11.2015

Der Abschlussbericht „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ der Arbeitsgruppe der Großen Koalition⁹ vom 10.11.2015 enthält auf Seite 3 auch Vorschläge, wie der Rückkauf von Rentenabschlägen früher und flexibler erfolgen kann. Im Folgenden wird der komplette Text zu diesem Spezialthema aufgeführt (siehe auch Dokumentation im Anhang unter 1.2).

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen

Ein vorzeitiger Rentenbezug . auch als Teilrente . ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Bereits nach geltendem Recht besteht frühestens ab dem 55. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen. Dies wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt, weil ein relativ hoher Beitrag einzuzahlen ist.

Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, sollen die bestehende Regelung flexibilisiert werden. Künftig soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden. Weiterhin kann die Zahlung der zusätzlichen Beiträge für den vollständigen oder teilweisen Ausgleich von Abschlägen in einer Summe oder in Teilzahlungen erfolgen und zwar durch den Versicherten selbst oder vom Arbeitgeber für den Versicherten. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und drohende finanzielle Einschnitte verringern. Sollte eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, erhöhen die Ausgleichsbeiträge die dann abschlagsfreie Altersrente. Das gilt ebenfalls für eine mögliche Erwerbsminderungsrente sowie für eine Teilrente.

Zu Recht weist die Arbeitsgruppe der Großen Koalition darauf hin, dass der Rückkauf von Rentenabschlägen bisher nur in sehr begrenztem Umfang genutzt wurde. In den Jahren 2014 bzw. 2015 waren es nur 819 bzw. 848 Neurentner, die ihre Rentenabschläge durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages kompensiert oder zumindest reduziert hatten. Auch im Jahr 2015 werden es nur 29 Versicherte mehr, obwohl die Anzahl der langjährig Versicherten mit grundsätzlich abschlagspflichtiger Altersrente gegenüber 2014 sprunghaft um 82 % auf insgesamt 274.287 gestiegen ist. Dieser deutliche Anstieg erklärt sich dadurch, dass die Frührenten für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeit nur für Jahrgänge bis 1951 möglich waren und daher auslaufen. Die Anzahl der Frauenaltersrenten sank in 2015 um 46 % und die der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit sogar um 61 %.

Vermutlich setzt sich der Trend zu mehr abschlagspflichtigen Altersrenten für langjährig Versicherte mit rentenrechtlichen Zeiten von mindestens 35 Jahren fort. Dann könnte es aber auch für eine größere Gruppe von langjährig Versicherten interessant und aus finanzieller Sicht auch lukrativ sein, die Rentenabschläge zurückzukaufen und zwar künftig wahrscheinlich schon ab 50 statt ab 55 Jahren.

⁹ http://docs.dpaq.de/9919-abschlussbericht_koalitionsarbeitsgruppe_zu_flexible_berg_nge.pdf

1.3 Entwurf zum Flexirentengesetz vom 18.07.2016

In dem vom BMAS erstellten Entwurf zum Flexirentengesetz¹⁰ heißt es gleich auf Seite 2 unter Punkt 3:

§Versicherte können früher und flexibler als bisher zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden.ö

Auf Seite 19 unten wird zutreffend festgestellt:

§Auch die Möglichkeit, Abschläge bei vorgezogener Altersrente durch frühzeitige Zahlungen auszugleichen, ist derzeit nicht attraktiv genug gestaltet. So können diese Ausgleichszahlungen heute grundsätzlich erst ab dem 55. Lebensjahr erfolgen, mit der Folge, dass dann hohe Summen binnen kurzer Zeit aufzubringen sind.‰

Die Begründung für die geplante Vorverlegung auf das 50. Lebensjahr auf den Seiten 20 und 21 stimmt wörtlich mit der entsprechenden Passage auf Seite 3 des Abschlussberichts der Koalitionsgruppe von 10.11.2015 überein.

Weiter heißt es auf den Seiten 22 bis 24 (siehe auch Dokumentation zu 1.3):

§Die Möglichkeit der Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei Altersrenten könnte zeitlich noch weiter vorgezogen werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zweckgebundenheit der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI wäre dies aber problematisch. Vor einem Alter von 50 Jahren dürfte es für die Versicherten noch kaum vorhersehbar sein, ob sie tatsächlich vorgezogen in Altersrente gehen wollen. Ferner dürfte es nicht hinreichend valide abschätzbar sein, wie hoch die Rentenminderung durch die Abschläge ausfallen könnte, weil dafür die Rentenansprüche bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts vorausgeschätzt werden müssen ö ..Die finanziellen Auswirkungen der Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen sind insbesondere von der Inanspruchnahme abhängig. Der Umfang der Inanspruchnahme lässt sich nicht valide vorausschätzen. Den aus den Ausgleichsbeträgen resultierenden Beitragsmehreinnahmen stehen zeitversetzt Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber.‰

Konkrete Hinweise zur geplanten Neuregelung finden sich auf den Seiten 42 und 43:

§Die Ergänzung regelt, dass mit der letzten Renteninformation vor Vollendung des 50. Lebensjahres (aus technischen Gründen in Form eines Beiblattes) auch der Hinweis ergehen muss, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und auf Antrag hierin auch die Höhe der Beitragszahlung ausgewiesen wird, die zum Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist.‰

Kompliziert wird es bei den Änderungen der §§ 109 und 187a SGB VI im Entwurf zum Flexirentengesetz zu den Ziffern 20 und 24 auf den Seiten 12 und 13 (siehe auch hier Dokumentation zu 1.3 im Anhang). Im Folgenden werden nur die für den Rückkauf von Rentenabschlägen wesentlichen Gesetzesänderungen referiert:

¹⁰ http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-07-18_Entwurf_Flexirentengesetz.pdf

§ 109 SGB VI wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Absatz 2

§ Mit dem Versand der zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu erteilenden Renteninformation ist darauf hinzuweisen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und dass eine Rentenauskunft auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält.ö

Absatz 5

sFerner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrunde liegenden Altersrente. Diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist.%ö

Und der für den Rückkauf von Rentenabschlägen entscheidende **§ 187a SGB VI** wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Absatz 1 Satz 2

sDie Berechtigung zu dieser Ausgleichzahlung setzt voraus, dass Versicherte erklären, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen.%ö

neuer Absatz 1a

sGrundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4). Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.%ö

Absatz 3 Satz 2

*sn Absatz 3 Satz werden nach dem Wort *szulässig%*die Worte *sBeiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden%*eingefügt.*

Auf den Seiten 43 und 44 werden schließlich die Änderungen bzw. Ergänzungen zu § 187a SGB VI noch einmal im Detail erläutert.

sEin vorzeitiger Rentenbezug . auch als Teilrente . ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Diese Abschläge können gemäß § 187a durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

In Absatz 1 wird mit Blick auf den neu eingeführten Absatz 1a eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Durch die Einfügung des Absatzes 1a besteht zukünftig die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum als bisher zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, um die Abschläge auszugleichen. Nach

geltendem Recht erhalten Versicherte die erforderliche Rentenauskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auf Antrag grundsätzlich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei berechtigtem Interesse auch schon früher.

Künftig wird davon ausgegangen, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein berechtigtes Interesse für die zum Abschlagsabkauf erforderliche Rentenauskunft gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 besteht. Diese Auskunft kann damit auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon mit dem 50. Lebensjahr erteilt werden. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Rentenminderungen verringern. Durch die Streckung des möglichen Zahlungszeitraums werden die bestehenden Regelungen weiter flexibilisiert.

Mit der Ergänzung im Absatz 3 wird klargestellt, dass die Ausgleichsbeträge natürlich auch über mehrere Jahre gezahlt werden können. Dabei ist grundsätzlich eine jährliche Zahlungsweise vorzusehen. Beiträge können gleichwohl bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden, eine monatliche Zahlung ist nicht zulässig. Die Berechnung der aus den Beiträgen resultierenden Entgeltpunkte richtet sich wie üblich nach dem Einzahlungsjahr.

Über die Möglichkeit der zusätzlichen Beitragszahlungen ist von den Rentenversicherungsträgern auf geeignete Weise zu informieren. %

1.4 Medienberichte zur bisherigen Regelung und der geplanten Neuregelung ab 1.1.2017

Seit Anfang 2014 berichtet Finanztest regelmäßig über die Möglichkeit, freiwillige Beiträge oder Ausgleichsbeiträge zum Rückkauf von Rentenabschlägen zu zahlen, zuletzt in der Titelgeschichte *„Früher in Rente“* im Heft 8/2016.

Darüber hinaus gab es in der Zeit von November 2015 bis August 2016 zehn Berichte in den Medien zur bisherigen Regelung des Abschlagsrückkaufs nach § 187a SGB VI sowie zur geplanten Neuregelung ab 1.1.2017 gemäß Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Großen Koalition und Entwurf des Flexirentengesetzes.

Diese zehn Medienberichte werden im Folgenden chronologisch aufgeführt (in zeitlich absteigender Rangfolge, also jüngere Berichte zuerst):

„Früher in den Ruhestand“ in: FAZ vom 20.8.2016¹¹

„Vorzeitig in Rente? Rechtzeitig planen“ in: Ihre Vorsorge vom 12.8.2016¹²

¹¹ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/wie-ausgleichszahlungen-abschlaegen-bei-der-rente-entgegenwirken-koennen-14396477.html>

¹² https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews%5Btt_news%5D=15365&cHash=0eb65fb70b3dea731c07d324d1a8b477

„Das muss ich zahlen, um früher in Rente zu gehen“ in: Sächsische Zeitung vom 11.8.2016¹³

„Eine lohnende Investition für Ost-Versicherte: Zahlung von Ausgleichsbeträgen nach § 187a SGB VI“ in: Portal Sozialpolitik (Johannes Steffen) vom 8.8.2016¹⁴

„Frührente für alle“ in: Welt am Sonntag vom 31.7.2016¹⁵

„Früher flexibel: So können Sie früher abschlagsfrei in Rente gehen“ in: Süddeutsche Zeitung vom 28.7.2016¹⁶

„Das Comeback der gesetzlichen Rente“ in: ARD PlusMinus vom 21.1.2016¹⁷

„So holen Sie mehr raus aus der gesetzlichen Rente“ in: Wirtschaftswoche vom 2.12.2015¹⁸

„Renaissance der deutschen Rente“ in: Handelsblatt vom 2.12.2015¹⁹

und „Ein lukratives Angebot“ in: Handelsblatt vom 7.12.2015

<http://www.handelsblatt.com/my/politik/deutschland/flexi-konzept-chance-fuer-rente-ohne-abschlag-fuer-millionen/12686180.html?ticket=ST-4630808-t3MjfbvOjeS6wDO0EYYI-ap1>

„Die gesetzliche Rente ist für Ältere unschlagbar“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.11.2015²⁰

¹³ <http://www.sz-online.de/nachrichten/das-muss-ich-zahlen-um-frueher-in-rente-zu-gehen-3464944.html>

¹⁴ <http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/beitraege-nach-paragraph-187a-sgb-vi-2016>

¹⁵ <http://www.welt.de/print/wams/finanzen/article157408617/Fruehrente-fuer-alle.html>

¹⁶ <http://www.sueddeutsche.de/geld/rente-frueher-flexibel-1.3096737>

¹⁷ <http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/rente-extrabeitraege-100.html>

¹⁸ <http://www.wiwo.de/finanzen/vorsorge/freiwillige-rentenkassenbeitraege-so-holen-sie-mehr-aus-der-gesetzlichen-rente/12655886.html>

¹⁹ <http://www.handelsblatt.com/my/politik/deutschland/privatrente-renaissance-der-deutschen-rente/12665494.html?ticket=ST-443230-COsThGI0kmfFjVV1Yo2B-s02legiac02.vhb.de>

²⁰ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/die-gesetzliche-rentenversicherung-ist-fuer-aeltere-unschlagbar-13898047.html>

2. Kritik des Rückkaufs von Rentenabschlägen

2.1 Kritik von Professor Rürup im Handelsblatt vom 18.12.2015

Professor Dr. Bert Rürup, Präsident des Handelsblatt Research Institute, hat seinen kritischen Beitrag über freiwillige Rentenbeiträge mit *„Zu schön, um wahr zu sein“*²¹ betitelt. *„Heute werben selbst Finanzmathematiker für einen Irrweg, nämlich über freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung seine Altersbezüge zu erhöhen“* stellt er fest und fährt fort: *„Diese Idee ist auf den ersten Blick einleuchtend und kann für den Einzelnen durchaus lohnend sein“* (siehe Dokumentation zu 2.1).

Warum diese Idee dennoch laut Rürup ein Irrweg sei, begründet er wie folgt:

„Kluger Rentenpolitik muss allerdings in Jahrzehnten denken und kalkulieren. Und aus solch einer längerfristigen Perspektive wäre es ein kapitaler Fehler, wenn die Politik die derzeit zu Recht - restriktiven Möglichkeiten zum Kauf von Rentenpunkten und damit höheren Rentenansprüchen deutlich lockern würde. Den Vorteilen in Form zusätzlicher Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, stehen nämlich massive Risiken gegenüber. Würden heute Sonderbeiträge in nennenswertem Umfang eingezahlt, käme es zu einer temporären Senkung des allgemeinen Beitragssatzes und damit - entsprechend der Rentenanpassungsformel - zu höheren Rentensteigerungen. Beides würde die Rendite des Systems für die Bestands-Rentner und die rentennahen Jahrgänge noch weiter erhöhen. In der längerfristigen Perspektive dagegen stellen diese freiwilligen, hoch rentablen Zusatzbeiträge von heute ein zusätzliches Nachhaltigkeitsrisiko für das unter hohen politischen Kosten mühsam stabilisierte staatliche Rentensystem dar. Denn die so erworbenen Anwartschaften müssten von den künftig weniger werdenden Beitragszahlern in Form höherer Beitragssätze und von den immer mehr werdenden zukünftigen Rentnern in Form niedrigerer Rentenerhöhungen bezahlt werden. Wenn die derzeit mit den freiwilligen Zusatzbeiträgen erworbenen höheren Rentenansprüche fällig würden, müsste der obligatorische Beitragssatz also über das derzeit erwartete Niveau angehoben und das Rentenniveau stärker als geplant abgesenkt werden. Kurzum: Freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung erhöhen die intergenerative Unwucht des deutschen Rentensystems zugunsten der heutigen Rentner und Beitragszahler.“

Kapitaler Fehler, die derzeit zu Recht restriktiven Möglichkeiten zum Kauf von Rentenpunkten und damit höheren Rentenansprüchen deutlich zu lockern? Zusätzliches Nachhaltigkeitsrisiko durch freiwillige, hoch rentable Zusatzbeiträge von heute? Anhebung des obligatorischen Beitragssatzes über das derzeit erwartete Niveau hinaus und Absenkung des Rentenniveaus stärker als geplant? Erhöhung der intergenerativen Unwucht des deutschen Rentensystems zugunsten der heutigen Rentner und Beitragszahler durch freiwillige Zusatzbeiträge?

Ohne auf die Kritik im Einzelnen eingehen zu wollen, sei die Frage erlaubt: Kann es sein, dass eine absolute Minderheit von Versicherten (in den Jahren 2014 und 2015 waren es weniger als 900, die ihre Rentenabschläge zurückkauften) für solche enormen Auswirkungen sorgt? Müsste dieser Minderheit deswegen ins Gewissen geredet werden? Macht Rürup aus der Mücke *„freiwillige Rentenbeiträge und Rückkauf von Rentenabschlägen“* einen rentenpolitischen Elefanten?

²¹ http://research.handelsblatt.com/assets/uploads/files/chefoekonom/Newsletter%20PDFs/br_Rente.pdf

2.2 Kritik von Dr. Peter Schwark vom 28.11.2015 und Dr. Jörg Freiherr von Fürstenwerth (GDV) vom 7.12.2015

In der FAZ wurde am 28.11.2015 ein Leserbrief von **Dr. Peter Schwark**, Vorstandsmitglied der GDV, unter dem Titel *„Scheinvorsorge-Vorschlag“* zu dem am 7.11.2015 erschienenen Artikel *„Die gesetzliche Rente ist für Ältere unschlagbar“* veröffentlicht (siehe Dokumentation zu 2.2). Peter Schwark hat im Jahr 2007 an der TU Darmstadt bei Professor Dr. Rürup mit der Arbeit *„Betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld von Portabilität und Verfallbarkeit“* promoviert.

Schwark kritisiert in seinem Leserbrief, dass in dem FAZ-Artikel eine wichtige Dimension fehle, denn über die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung könne man aus demographischen Gründen gesamtwirtschaftlich keine freiwillige Zusatzabsicherung organisieren.

Seine Kritik im Detail lautet:

„Die Zusatzleistungen werden insofern heute, gemessen an den Gegenleistungen, deutlich zu preiswert angeboten. Das wurde in Ihrem Artikel ja auch implizit festgestellt. Faktisch werden die künftigen geburtenschwachen Beitragszahlergenerationen und die übrigen Rentner belastet, wenn man den heutigen geburtenstarken Jahrgängen erlaubt, gegen vergleichsweise geringe Beiträge hohe künftige Rentenansprüche gegen die Rentenkasse zu erwerben, die weder nachhaltig gerechnet noch vorfinanziert sind. Würden die Beiträge in einen separaten Topf gehen, wäre unmittelbar evident, dass diese nicht ausreichen, um die künftigen Ansprüche daraus gegenzufinanzieren.“

Schwark führt weiter aus:

„In der Phase bis 2030 gehen die geburtenstarken Jahrgänge in Rente. Der Rentenbeitrag steigt deutlich, das Rentenniveau sinkt spürbar. Zusatzbeiträge werden wegen steigender Beitragssätze und niedriger Rentenniveaus immer unattraktiver. Das Rentenniveau fällt stärker ab, als es ohne die damaligen Zusatzbeiträge gerechtfertigt wäre. Zusatzrenten werden ergo vollständig zu Lasten des Rentenniveaus der geburtenstarken Jahrgänge aus den Pflichtbeiträgen und der Pflichtbeiträge der geburtenschwachen Beitragszahlerjahrgänge noch einmal gegenfinanziert.“

Fazit: Die freiwillige Zusatzvorsorge über ein umlagefinanziertes System verschlechtert im demographischen Wandel überproportional die finanzielle Nachhaltigkeit der Rentenfinanzen und die Lohnersatzraten der Pflichtversicherten. Zusatzansprüche werden wesentlich durch eine Verwässerung der Ansprüche der anderen Versicherten gegenfinanziert. Gesamtwirtschaftlich findet nur eine Scheinvorsorge statt. Wer es wegen der freiwilligen Zusatzvorsorge im Umlagesystem heute unterlässt, einen Kapitalstock aufzubauen, verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen.“

Scheinvorsorge und Verschlechterung der finanziellen Situation künftiger Generationen durch freiwillige Rentenbeiträge? Geburtenstarke Jahrgänge, die heute gegen vergleichsweise geringe Beiträge hohe künftige Rentenansprüche erwerben, belasten die künftigen geburtenschwachen Beitragszahlergenerationen und die übrigen Rentner? Plündern die geburtenstarken Älteren durch Zahlung von

freiwilligen Rentenbeiträgen die geburtenschwachen Jüngeren aus? Oder wird hier nur mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

GDV-Hauptgeschäftsführer **Dr. Jörg Freiherr von Fürstenwerth** stößt mit seiner Kolumne *Der demografische Wandel lässt sich nicht austricksen*²² vom 9.12.2015 (siehe auch Dokumentation zu 2.2) ins gleiche Horn wie Schwark.

Bewusst provokant leitet er seine Kolumne mit den Worten ein:

Was bringen freiwillige Extrabeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung? Wer dem demografischen Wandel so ein Schnippchen schlagen möchte, der kann genauso daran glauben, dass sich Lügenbaron Münchhausen am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen hat.

Fürstenwerth räumt zwar ein:

Aktuell geht es der gesetzlichen Rentenversicherung . dem Umlagesystem . gut. Die derzeitigen Rentenbeiträge von 18,7 Prozent sind der niedrigste Wert seit 20 Jahren. Wem also angeboten wird, auf dieser Basis zusätzliche Leistungen einzukaufen, der macht erst mal ein gutes Geschäft.

Doch gleich mit der nachfolgenden Zwischenüberschrift **Die Rechnung bezahlt die nächste Generation aus den geburtenschwachen Jahrgängen** fällt Fürstenwerth ein vernichtendes Urteil über freiwillige Rentenbeiträge und Ausgleichsbeiträge zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Weiter führt er aus:

Aber wer bezahlt dann die erworbenen Leistungsversprechen aus der freiwilligen Vorsorge? Die ernüchternde Antwort: Es ist die nächste Beitragszahler-Generation, die aus den geburtenschwachen Jahrgängen erwächst. Sie wird die Zusatzansprüche der heute geburtenstarken Jahrgänge mit steigenden Pflichtbeiträgen noch einmal bezahlen müssen. Auch die übrigen künftigen Rentner werden das zu spüren bekommen, weil ihr Rentenniveau stärker abgesenkt werden muss, als es ohne freiwillige Vorsorge der Fall gewesen wäre. Wer sich also heute schon Sorgen über das Rentenniveau in 15 oder 20 Jahren macht, der sollte die nur vermeintlich attraktiven Konditionen für Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente mit Skepsis betrachten. Am Ende muss die Zeche ein zweites Mal über eine Verwässerung der Rentenansprüche derjenigen Rentner berappt werden, die dafür kein Geld hatten.

Da Fürstenwerth in seinem Beitrag stillschweigend auf den Handelsblatt-Artikel *Ein lukratives Angebot* vom 7.12.2015 Bezug nimmt, gründet sich seine Kritik ausschließlich auf den Rückkauf von Rentenabschlägen. Also wird auch in der Fürstenwerth-Kolumne mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

Mit der zweiten Zwischenüberschrift **Auch gesamtwirtschaftlich findet eine Scheinvorsorge statt** lässt Fürstenwerth dann die Katze aus dem Sack. Er schreibt dazu:

²² <http://www.gdv.de/2015/12/der-demografische-wandel-laesst-sich-nicht-austricksen>

„Erlauben Sie mir auch noch den Blick aus der Vogelperspektive, denn auch gesamtwirtschaftlich findet auf diese Art und Weise lediglich eine Scheinabsicherung statt. Wer Zusatzvorsorge im Umlagesystem betreibt, unterlässt es gleichzeitig, einen Kapitalstock für die Zukunft aufzubauen. Das verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen weiter.“

Scheinvorsorge? Verschlechterung der finanziellen Situation der künftigen Generation? Mit den exakt gleichen Worten und Sätzen wie GDV-Vorstandsmitglied Schwark übt Fürstenwerth seine Kritik und fügt zum Schluss noch an:

„Warum ich Ihnen das heute schreibe? Weil die Koalitionsarbeitsgruppe Flexi-Rente klammheimlich genau das vorgeschlagen hat: Alle über 50-Jährigen sollen durch freiwillige Extrabeiträge vorweg die Abschläge eines möglichen vorzeitigen Renteneintritts zurückkaufen können. Geht der Versicherte tatsächlich später in Rente, was ja gesellschaftlich gewollt ist, muss die gesetzliche Rentenversicherung eine Zusatzrente auszahlen. Wer glaubt, mit so einer Art von Vorsorge den demografischen Wandel austricksen zu können, der glaubt sicher auch, dass sich der Lügenbaron Münchhausen tatsächlich am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen hat. Hoffen wir, dass am Ende die politische Vernunft obsiegt.“

2.3 Kritik in den Stellungnahmen von GDV und BDA vom 2./9.8.2016

Um die scharfe Kritik des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) und der BDA (Bundesvereinigung der Arbeitgebervverbände) an der Ausweitung des Rückkaufs von Rentenabschlägen auf die Gruppe der 50- bis 54-Jährigen richtig einordnen zu können, lohnt sich ein Blick auf die Standpunkte dieser beiden Lobbyverbände zur Altersvorsorge.

Bereits am 20.4.2016 schlug der GDV vor, die Riester-Rente zu verbessern und auszubauen. Vorgeschlagen wurden vor allem die Anhebung der Grundzulage von 154 auf 200 €, der Kinderzulage generell auf mindestens 300 € sowie der Fördergrenze von bisher 2.100 € auf 3.000 € jährlich, siehe die GDV-Standpunkte zur Altersvorsorge²³.

Speziell zur Riester-Rente heißt es einleitend in den GDV-Standpunkten zur Altersvorsorge: „Riester-Rente ist ein Erfolg und lohnt sich für die Kunden“

Unter dem Motto „Riester kann mehr“ machte sich GDV-Präsident Dr. Alexander Erdland am 27.7.2016²⁴ für die Riester-Rente stark und forderte unter anderem die Anpassung der Förderung an die gestiegenen Einkommen.

GDV-Hauptgeschäftsführer Dr. Jörg Freiherr von Fürstenwerth äußerte in seiner Kolumne am 15.6.2016²⁵ folgendes: „Was kümmert eine Versicherung die gesetzliche Altersvorsorge? Da fällt mir eine ganze Menge ein. Selbstverständlich steht eine längere Lebensarbeitszeit auch für mehr Chancen privat vorzusorgen. und das etwa auch mit einem Riester-Vertrag zu tun“

²³ <http://www.gdv.de/2016/04/die-gdv-standpunkte-zur-altersvorsorge-im-ueberblick/>

²⁴ <http://www.gdv.de/2016/07/riester-kann-mehr/>

²⁵ <http://www.gdv.de/2016/06/machen-wir-die-rente-demografiefest/>

Steffen Kampeter, seit Juli 2016 Hauptgeschäftsführer bei der BDA (von 2009 bis Juni 2016 parlamentarischer Staatssekretär im Bundesfinanzministerium und von 1990 bis 2016 Mitglied des Deutschen Bundestages) stellte gegenüber der Rheinischen Post am 25.8.2016²⁶ den BDA-Standpunkt zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge dar.

Wie der GDV fordert die BDA, die Riester-Grundlage von 154 " auf 200 " sowie die steuerliche Absetzbarkeit der Riester-Beiträge von 2.100 " auf 3.000 " pro Jahr anzuheben. Zudem sollte die steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung laut BDA von bisher 4 % bis auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht werden.

Die Kritik von GDV und BDA an der Ausweitung des Rückkaufs von Rentenabschlägen in der gesetzlichen Altersvorsorge erscheint vor dem Hintergrund, die private und betriebliche Altersvorsorge stärker zu fördern, durchaus verständlich. Je mehr gesetzlich Rentenversicherte vom Rückkauf der Rentenabschläge Gebrauch machen, desto weniger Geld bleibt ihnen für die Riester-Rente oder die Betriebsrente aus Entgeltumwandlung übrig.

Bedenklich ist es aber, wenn GDV und BDA in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Flexirentengesetzes mit sachlich falschen oder zumindest fragwürdigen Argumenten aufwarten, um den Rückkauf von Rentenabschlägen auch grundsätzlich zu diskreditieren.

Vier Irrtümer des GDV über den Rückkauf von Rentenabschlägen

Der GDV hält es in seiner **Stellungnahme²⁷ zum Entwurf des Flexirentengesetzes** (siehe auch Dokumentation zu 2.3 im Anhang) für kritikwürdig, *sdass gesetzlich Rentenversicherten künftig das Ansparen für den Rückkauf von Abschlägen ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll* (siehe Kurzfassung auf Seite 2 der Stellungnahme). Weiter heißt es auf der gleichen Seite: *sDadurch würde eine Art sErgänzungsvorsorge für ältere Beschäftigte eröffnet, die das Potenzial hätte, betriebliche und private Altersversorgung zu verdrängen. Dabei ist sie nicht nachhaltig finanziert*.

Die Kritik des GDV wird auf den Seiten 5 und 6 der Stellungnahme präzisiert. Dabei unterlaufen dem GDV jedoch drei Irrtümer, die im Folgenden korrigiert werden.

1. Irrtum: Erst künftig kleine Ansparraten und späterer Verzicht auf Frührente möglich

Auf Seite 5 der GDV-Stellungnahme beim Punkt *sZahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen* heißt es einleitend: *sKritikwürdig ist hingegen, dass gesetzlich Rentenversicherten künftig der Rückkauf von Abschlägen in kleinen Ansparraten ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherten tatsächlich von Rentenabschlägen betroffen sein werden oder nicht*.

²⁶ <http://www.rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/riester-renten-zuschuss-arbeitgeber-lehnen-zwangs-rentenzuschuss-ab-aid-1.6212047>

²⁷ <http://www.gdv.de/2016/08/gdv-stellungnahme-zum-flexirentengesetz/>

Der GDV erweckt durch die Formulierung „künftig“ der Rückkauf von Rentenabschlägen in kleinen Ansparratenund zwar *unabhängig* davon, ob die Versicherten von Rentenabschlägen betroffen sein werden oder nicht+, den falschen Eindruck, als ob es die Möglichkeit von kleinen Ansparraten und einem späteren Verzicht auf die Frührente zurzeit gar nicht gäbe. Dies ist aber nachweislich falsch. Nach Abs. 3 Satz 2 des zum 1.8.1996 erstmals in Kraft getretenen § 187a SGB VI (Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters+) sind **Teilzahlungen zulässig**. Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sind zurzeit sogar monatliche Teilzahlungen bzw. Ansparraten möglich.

Gemäß § 187a Abs. 1 Satz 2 SGB VI handelt es sich bei der Erklärung des Versicherten, eine Frührente beanspruchen zu wollen, um eine reine **Absichtserklärung, an die er nicht gebunden ist** (siehe dazu die rechtlichen Arbeitsanweisungen der DRV in der Dokumentation zu 1.1). Also kann bereits heute jeder, der einen Ausgleichsbetrag zum Rückkauf von Rentenabschlägen zahlt, später auf die Frührente verzichten und dann erst einige Zeit danach die Regelaltersrente beziehen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der im Jahr 1996 durch Art. 2 Nr. 16 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.7.1996 neu eingeführte § 187a SGB VI unmittelbar auf dem schon mit Art. 85 des Rentenreformgesetzes vom 18.12.1989 eingeführten und aus dem früheren AVG bzw. der RVO im wesentlichen übernommenen § 187 SGB VI (Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich) aufbaut, was auch eindeutig aus dem Verweis in § 187a Abs. 3 Satz 1 SGB VI (wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird) hervorgeht.

2. Irrtum: Zu preiswertes Angebot wegen nicht angemessener Kalkulation

Der GDV kritisiert zu Unrecht, dass die Quasi-Zusatzleistungen aus dem Rückkauf von Abschlägen+den geburtenstarken Jahrgängen deutlich zu preiswert angeboten+werden und die Beiträge zum Rückkauf von Abschlägen nicht angemessen kalkuliert+bzw. versicherungsmathematisch nicht hinreichend austariert sind+.

Die Formel zur Berechnung des Ausgleichsbetrages gem. § 187a Abs. 3 i.V.m. § 187 Abs. 3 Satz 1 SGB VI ist jedoch rentenmathematisch schlüssig, da sie von dem am 1.8.1996 in Kraft getretenen neuen § 187a SGB VI sowie dem schon ab 1990 geltenden § 187 SGB VI und damit von **fünf genau definierten Werten** (erreichbare Entgeltpunkte, Entgeltpunkte-Minderung durch Rentenabschlag, Beitragssatz im Jahr der Zahlung, vorläufiges Durchschnittsentgelt im Jahr der Zahlung, Zugangsfaktor) ausgeht. Wenn der Gesetzgeber die Höhe der Rentenabschläge gem. § 77 Abs. 2 Ziffer 2a SGB VI wie bisher mit 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitig in Anspruch genommenen Rente ansetzt, ist die derzeitige Berechnung des Ausgleichsbetrages völlig korrekt.

Die seit über 20 Jahren bestehende Berechnungsformel würde nur dann zu höheren Ausgleichsbeträgen führen und damit für die Versicherten weniger preiswert bzw. zu teuer angeboten, wenn der Gesetzgeber diesen Rentenabschlag beispielsweise auf 0,5 % pro Monat erhöhen würde, was möglicherweise vom GDV angedacht wird. In diesem Fall würde sich die Minderung der Entgeltpunkte im Zähler der Formel erhöhen und der Zugangsfaktor im Nenner vermindern, so dass der

Ausgleichsbetrag zwangsläufig steigt. In diesem hypothetischen Fall eines Rentenabschlags von 0,5 % pro Monat würde die sQuasi-Zusatzleistung aus dem Rückkauf von Abschlägen%deutlich zu teuer angeboten.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Wer heute 58 Jahre alt ist (Jahrgang 1958) und bis zum Alter von 63 Jahren auf beispielsweise 50 erreichbare Entgeltpunkte kommt, müsste bei einem Rentenabschlag von 10,8 % (= 3,6 % x 36 Monate) derzeit einen Ausgleichsbetrag von 41.057 " zahlen. Würde der Gesetzgeber den Rentenabschlag auf 0,5 % für jeden vorgezogenen Monat erhöhen, käme ein Ausgleichsbetrag von 74.436 " und damit 81 % mehr heraus. Beim Jahrgang 1964 mit ebenfalls 50 erreichbaren Entgeltpunkten würde der Ausgleichsbetrag von zurzeit 57.044 " sogar auf 107.083 " und somit um 88 % steigen.

3. Irrtum: Panikmache rund um die gesetzliche Rentenversicherung

In den Jahr 2014 und 2015 haben weniger als 900 Neurentner eine Rente nach %Abschlagsrückkauf+ bezogen. Wenn sich diese Zahl auf 9.000 verzehnfachen und damit der Rückkauf von Rentenabschlägen laut GDV %a großem Stil betrieben+ würde, was angesichts der recht hohen fünfstelligen Ausgleichsbeträge recht unwahrscheinlich ist, werden dadurch die Rentenniveau- und Beitragssatzziele der Bundesregierung mit Sicherheit nicht gefährdet.

Eine drohende Benachteiligung der Versichertengemeinschaft ist nicht zu erkennen. Selbst wenn sich wider Erwarten rund 30.000 und damit 1 Promille der rund 30 Mio. sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer künftig zum Rückkauf von Rentenabschlägen entschließen würden, ist eine Gefährdung der gesetzlichen Rentenversicherung und Benachteiligung der Versichertengemeinschaft völlig aus der Luft gegriffen. Es handelt sich also um reine Panikmache von Seiten des GDV.

4. Irrtum: Rückkauf von Rentenabschlägen führt zum Verzicht auf ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge

Die GDV-These, dass der %Rückkäufer+ von Rentenabschlägen auf eine ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge verzichtet, ist falsch. Wer durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages seine spätere gesetzliche Rente erhöht, sollte selbstverständlich auch gute Angebote zur kapitalgedeckten Altersvorsorge (z.B. Betriebsrente oder Privatrente) nutzen. Es geht nicht um ein %entweder . oder+, sondern um ein %sowohl . als auch+.

Die Fronten sind damit klar: GDV und auch Professor Rürup kritisieren den Rückkauf von Rentenabschlägen aus der sVogelperspektive%des Alterssicherungssystems gesetzliche Rentenversicherung. Im Gegensatz dazu informiert die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sowie das von der DRV betriebene Internetportal shre Vorsorge%die Versicherten aus der sFroschperspektive% sachgerecht über die Möglichkeit, Rentenabschläge bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Mindestalter derzeit 55 Jahre und erreichbare Wartezeit von 35 Jahren bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer abschlagspflichtigen Frührente für langjährig Versicherte und Schwerbehinderte) durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages zu kompensieren.

Dieser rein informativen Darstellungsweise schließt sich der Verfasser dieser Studie ausdrücklich an. Die Stellungnahme des GDV vom 15.8.2016 ist hingegen interessengeleitet und enthält darüber hinaus mehrere Irrtümer bzw. sachliche

Fehler. Im Übrigen hat sich die aba (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge) der Stellungnahme des GDV zum Entwurf des Flexirentengesetzes angeschlossen.

Der Meinungsstreit²⁸ zwischen Peter Schwark vom GDV und dem Verfasser dieser Studie über den **Rückkauf von Rentenabschlägen** wurde auch im Internetportal [sVersicherungsbote](http://www.versicherungsbote.de) offen ausgetragen. Irrtümlich nimmt Schwark zudem an, dass die schon im Jahr 1998 abgeschaffte Höherversicherung quasi durch die Hintertür wieder eingeführt werden soll. Die [sZahlung](http://www.versicherungsbote.de) von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters²⁹ nach § 187a SGB VI hat aber mit den [sSteigerungsbeträgen](http://www.versicherungsbote.de) (Beiträge für Höherversicherung) des früheren § 269 Abs. 1 SGB VI absolut nichts zu tun.

Irrtümer der BDA über den Rückkauf von Rentenabschlägen

Auch die Stellungnahme der BDA²⁹ (siehe ebenfalls als Dokument zu 2.3 im Anhang) weist einige Irrtümer auf.

1.Irrtum: Ausgleichszahlungen sind freiwillige Rentenbeiträge

Ausgleichsbeträge zur Kompensation von Rentenabschlägen stellen weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dar.

2.Irrtum: Künftige Erwerbsminderungsrentner würden Nutzen ziehen

Die Annahme, dass voraussichtlich Versicherte, die in absehbarer Zeit eine Erwerbsminderungsrente beanspruchen, den geplanten Rückkauf von Rentenabschlägen schon ab 50 Jahren nutzen würden, ist falsch. § 187a Abs. 1 SGB VI lässt ausdrücklich nur die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen bei Altersrenten zu, also eben nicht von Erwerbsminderungsrenten.

3.Irrtum: Streichung der früheren Höherversicherung wegen der damaligen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner

Die Höherversicherung wurde mit den Rentenreformen 1992 und 1998 eingeschränkt bzw. ganz abgeschafft, weil sie schlicht zu teuer war. Der Beweggrund für damalige künftig Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner, sich noch schnell mit einer Höherversicherung [s einzukaufen](http://www.versicherungsbote.de), mag am Rande eine Rolle gespielt haben. Die typische Gruppe der Höherversicherer war aber eine ganz andere und rekrutierte sich insbesondere aus den nicht pflichtversicherten Selbstständigen und den höher verdienenden pflichtversicherten Arbeitnehmern.

2.4 Bedenken in der Stellungnahme des DGB vom 2.8.2016

In der Stellungnahme des DGB³⁰ zum Rückkauf von Rentenabschlägen laut Gesetzentwurf zum Flexirentengesetz (siehe auch Dokumentation zu 2.4) wird zunächst behauptet, dass rechtlich bereits heute ein Rückkauf vor dem 55.

²⁸ <http://www.versicherungsbote.de/id/4844367/Flexi-Rente-Siepe-GDV-Rentenversicherung/>

²⁹ [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/79ADICE031C00C63C125800C0037C7BC/\\$file/Stn-Flexirentengesetz.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/79ADICE031C00C63C125800C0037C7BC/$file/Stn-Flexirentengesetz.pdf)

³⁰ http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-08-02_Flexirentengesetz_Stellungnahme_DGB.pdf

Lebensjahr und sogar vor dem 50. Lebensjahr³¹ möglich sei, sofern ein berechtigtes Interesse gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI vorliege.

Tatsächlich bezieht sich dieser Paragraf aber nur darauf, dass eine Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten vor dem vollendeten 55. Lebensjahr bei berechtigtem Interesse erteilt werden kann. In der Praxis wird dies problemlos so gehandhabt. Daraus schließt der DGB, dass auch der Rückkauf von Rentenabschlägen nach § 187a SGB VI zurzeit schon vor dem 55. Lebensjahr möglich sei. Diese Auslegung dürfte unter Fachanwälten für Sozialrecht umstritten sein. Der Nachweis eines berechtigten Interesses an einem Abschlagsrückkauf auch schon in einem Alter von 50 bis 54 Jahren oder sogar noch früher wird dem Versicherten wohl nur in ganz seltenen Fällen gelingen.

Trotz Vorverlegung eines möglichen Rückkaufs von Rentenabschlägen bereits ab dem 50. Lebensjahr laut Gesetzentwurf zum Flexirentengesetz könne laut DGB auch künftig ein Rückkauf vor dem 50. Lebensjahr angestrebt werden, sofern das berechtigte Interesse vom Versicherten nachgewiesen würde. Auch diese Interpretation ist rechtlich umstritten.

Erstaunlicherweise äußert der DGB Bedenken gegen eine Vorverlegung auf das 50. Lebensjahr. Diese Möglichkeit solle sehr bedacht erfolgen³¹ da der Rückkauf auf einer fiktiven Hochrechnung auf den gewünschten Rentenbeginn einschließlich weiterer unterstellter Beitragszahlung³¹ basiere. Und weiter heißt es:

„Mit zunehmendem Abstand zwischen Ermittlung der rückkaufbaren Abschläge und frühestmöglichem Rentenbeginn steigt die Unsicherheit rapide an. Bspw. war im Januar 2007 (für eine damals 50-jährige Person) nicht absehbar, dass die Rentenabschläge bei Rentenbeginn mit 63 nicht 7,1 sondern 10,5 Prozent betragen würden.“

Dies ist zwar richtig. Allerdings stehen diese Bedenken im Widerspruch zum DGB-Rentenkonzept 2013, wo auf Seite 19 unter der Überschrift *„Was will der DGB noch in der Rentenpolitik?“* steht: *„Die Möglichkeit, schon vor dem Alter von 55 Jahren zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenabschlägen leisten zu können“*

Missverständnisse in den Stellungnahmen von SovD, AWO, Volkssolidarität und Caritas

Auch mehrere Sozialverbände haben Stellungnahmen zum Entwurf des Flexirentengesetz abgegeben und sich dabei auch zum früheren und flexibleren Rückkauf von Rentenabschlägen geäußert. Leider entstehen dabei einige Missverständnisse.

Sozialverband Deutschland (SoVD)

Die **Stellungnahme des SovD**³¹ (siehe Dokumentation zu 2.5) zur Vorverlegung des Rückkaufs von Rentenabschlägen auf das 50. Lebensjahr ist durchaus positiv, weil damit für die Versicherten der Ausstieg aus dem Erwerbsleben etwas planbarer wird³¹

³¹ http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-08-10_Flexirentengesetz_Stellungnahme_SoVD.pdf

Dies geht dem Sozialverband Deutschland jedoch nicht weit genug. *Im Übrigen sollte erwogen werden, die Grenze noch weiter abzusenken und generell die Zahlung von freiwilligen Pflichtbeiträgen durch die Versicherten oder ihre Arbeitgeber zuzulassen*³² mahnt er an. Und weiter heißt es: *So könnte die zusätzliche Beitragszahlung im Rahmen von tarifvertraglichen Vereinbarungen festgelegt und damit sichergestellt werden, dass diese Neuerung auch Geringverdienerinnen und -verdienern zugutekommen kann, die selbst nicht in der Lage sind, weitere finanzielle Mittel aufzubringen.*³³

Eine weitere Absenkung der Altersgrenze auf beispielsweise 45 Jahre sorgt jedoch wegen der langen Zeitspanne zwischen Rückkauf von Rentenabschlägen und vorzeitigem Rentenbeginn mit beispielsweise 63 Jahren nicht für eine größere Planbarkeit. Über einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren sind Rentenplanungen mit viel zu großen Unsicherheiten verbunden.

Die Zahlung von freiwilligen Pflichtbeiträgen durch die Versicherten oder ihre Arbeitgeber generell zuzulassen, kann nicht in einem Flexirentengesetz geregelt werden, das nur den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand erleichtern will. Im Übrigen gibt es keine *freiwilligen Pflichtbeiträge*³⁴ in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern nur Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge oder Beiträge (zum Beispiel Ausgleichsbeträge zum Rückkauf von Rentenabschlägen), die rechtlich weder als Pflichtbeiträge noch als freiwillige Beiträge gelten.

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

In der Stellungnahme der **AWO**³² (siehe Dokumentation zu 2.5) wird es begrüßt, *„dass die Möglichkeiten verbessert werden sollen, Abschläge für den vorzeitigen Altersrentenbezug durch zusätzliche Beiträge auszugleichen. Die Vorverlagerung des frühestmöglichen Beginns solcher zusätzlichen Beiträge um fünf Jahre stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar*³³.

Wie der SoVD schlägt die Arbeiterwohlfahrt eine weitere zeitliche Vorverlagerung vor und begründet dies wie folgt: *„Bei einer weiteren zeitlichen Streckung könnten diese Kosten auf einen längeren Zeitraum verteilt und die Kostenbelastung der Versicherten auf diese Weise reduziert werden*³⁴.

Ebenfalls wie der SoVD regt die AWO an, *„die vor einigen Jahren diskutierte generelle Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wiederaufzugreifen. Auf diese Weise könnten Versicherte zusätzliche Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, ohne sich frühzeitig auf einen vorzeitigen Renteneintritt festlegen zu müssen. Gleichzeitig könnte der flexible Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand gestärkt werden*³⁵.

Volkssolidarität

Die Stellungnahme der **Volkssolidarität**³³ (siehe Dokumentation zu 2.5) ist eher ablehnend. Dort heißt es: *„Aus Sicht der Volkssolidarität ist kaum zu erwarten, dass die bisherige geringe Inanspruchnahme der Möglichkeit zum *„Abkauf*³⁶ von Rentenabschlägen durch die vorgesehene Neuregelung deutlich verbessert wird. Vielmehr stellt sich die Frage, ob nicht generell bei einer vorgezogenen Altersrente*

³² http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-08-09_Flexirentengesetz_Stellungnahme_AWO.pdf

³³ http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-08-09_Flexirentengesetz_Stellungnahme_VS.pdf

*die Höhe der Abschläge reduziert werden sollte, sofern gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen vorliegen bzw. arbeitsmarktpolitische Bedingungen zu einem unfreiwilligen Übergang in den vorzeitigen Ruhestand führen.*³⁴

Die Höhe der Rentenabschläge zu reduzieren, steht aber nicht auf der Agenda. Unter Fachleuten wird nicht bestritten, dass die Abschläge von 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eher zu niedrig als zu hoch sind.

Caritas

Die Stellungnahme der **Caritas**³⁴ (siehe Dokumentation zu 2.5) begrüßt die Flexibilisierung der zusätzlichen Beitragszahlung. Allerdings geht sie von einer fehlerhaften Interpretation des Gesetzentwurfs zum Flexirentengesetz aus, wenn sie feststellt: *Wie bisher können die Beiträge in einer Summe oder in Teilzahlungen erfolgen. Es bleibt dabei, dass Ausgleichszahlungen nur gestattet sind, wenn die Versicherten erklären, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu wollen.*³⁴

Daraus wird der sachlich falsche Schluss gezogen: *Die Caritas bedauert es, dass die Zahlungen nach wie vor nur zulässig sind, wenn die Versicherten sich auf eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente festlegen. Der Abschlussbericht der AG Flexirente vom Nov. 2015 sah hier eine noch weitergehende Flexibilisierung vor, die Ausgleichszahlungen auch dann ermöglichte, wenn eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird. Diese Regelung hätte die Möglichkeit geboten, Lücken im Erwerbsleben nachträglich auszugleichen, was aus Sicht der Caritas gerade für Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien sinnvoll wäre.*³⁴

Ganz offensichtlich entsteht das Missverständnis durch den Vergleich des Abschlussberichts von November 2015 mit einer Passage aus dem Entwurf zum Flexirentengesetz von Juli 2016. Der im Abschlussbericht enthaltene Satz *Sollte eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, erhöhen die Ausgleichsbeiträge die dann abschlagsfreie Altersrente*³⁴ fehlt zwar im Gesetzentwurf. Allerdings wird es auch nach der Vorverlagerung des Rückkaufs von Rentenabschlägen auf das 50. Lebensjahr möglich sein, später auf die vorgezogene Altersrente zu verzichten und dann eine höhere Regelaltersrente zu beziehen. An keiner Stelle des Entwurfs zum Flexirentengesetz steht, dass dies künftig nicht mehr möglich sein solle.

Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers, müsste er dies durch eine entsprechende Änderung des SGB VI herbeiführen. Das ist aber nicht zu erwarten, da man keinen Versicherten zur Frührente zwingen kann. Außerdem legt die sprachliche Klarstellung in § 187a Abs. 1 Satz 2 SGB VI - *Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente beanspruchen zu wollen*³⁴ statt bisher *Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen*³⁴ nahe, dass es sich wie bisher um eine reine Absichtserklärung handelt, an die der Versicherte nicht gebunden ist (siehe auch rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zur Auslegung von § 1871a Abs. 1 Satz 2 SGB VI in der Dokumentation zu 1.1).

³⁴ http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-08-11_Flexirentengesetz_Stellungnahme_Caritas.pdf

Schlussbemerkungen

Der Rückkauf von Rentenabschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für langjährig Versicherte und Schwerbehinderte, die bis zu ihrer geplanten Frührente die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen können, ist zurzeit recht lukrativ. Dies liegt einerseits an dem relativ niedrigen Beitragssatz von 18,7 %, der bis zum Jahr 2020 stabil bleiben soll, und andererseits an der anhaltenden Niedrigzinsphase, die zu deutlich weniger attraktiven Angeboten bei der kapitalgedeckten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge geführt hat.

Leider wird die Möglichkeit zum **Abschlagsrückkauf nach § 187a SGB VI** nur von wenigen Versicherten genutzt. In den Jahren 2014 und 2015 haben weniger als 900 Neurentner davon Gebrauch gemacht. Das ist gerade einmal jeder tausendste Altersrentner. Gründe für die geringe Anzahl von Abschlagskäufern sind die fehlende Kenntnis der Versicherten sowie die recht hohen Ausgleichsbeträge. Viele wissen nicht, dass sie diese Beiträge splitten und quasi über mehrere Jahre abstottern können, was auch steuerlich günstiger ist.

Der Verfasser dieser Studie begrüßt die Initiative der Flexigruppe, den Rückkauf von Rentenabschlägen früher und flexibler zu machen. Ab 2017 können sich laut **Entwurf des Flexirentengesetzes** auch schon 50- bis 54-jährige Versicherte für einen Rückkauf von Rentenabschlägen entscheiden. Sie müssen dann eine besondere Rentenauskunft von der Deutschen Rentenversicherung anfordern. Den berechneten Ausgleichsbetrag können sie auf einen Schlag, in Jahresraten oder in Halbjahresraten zahlen.

Die **Argumente der Kritiker** wie Professor Rürup, GDV und BDA sind interessengeleitet und zeugen auf Seiten von GDV und BDA zudem von einer erstaunlichen Unkenntnis der bisherigen Regelung. Offensichtlich fürchtet man eine Konkurrenz zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Wer Rentenabschläge zurückkauft, hat möglicherweise nur noch wenig oder kein Geld mehr übrig für die Riester-Rente, Rürup-Rente, Privatrente aus der privaten Rentenversicherung oder der Betriebsrente aus Entgeltumwandlung übrig. Nicht von ungefähr fordern GDV und BDA bei der Riester-Rente eine Erhöhung des jährlichen Förderbetrags von bisher 2.100 auf 3.000 " und der Riester-Grundlage von 154 " auf 200 " pro Jahr.

Auch die Bedenken des DGB und einiger Sozialverbände gegen die Erweiterung der Möglichkeiten zum Rückkauf von Rentenabschlägen sind kein Ruhmesblatt. Recht häufig wird die bisherige Regelung gar nicht verstanden oder der Entwurf des Flexirentengesetzes falsch interpretiert.

Sollte das Flexirentengesetz grundsätzlich verabschiedet, aber der darin vorgeschlagene frühere und flexiblere Rückkauf von Rentenabschlägen wider Erwarten nicht Gesetz werden, käme dies einem Kniefall der Politik gleich. Man hätte sich dann der Lobby der privaten Versicherungswirtschaft gebeugt und wäre den nicht gerechtfertigten Bedenken von Gewerkschaften und Sozialverbänden gefolgt. Im Interesse der Versicherten ist zu hoffen, dass es dazu nicht kommt.

Dokumentation

Gesetzestext zu § 187a SGB VI

Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würde. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 187a SGB VI

R1 Inhalt der Regelung

Trotz der Anhebung der Altersgrenzen können die betroffenen Versicherten weiterhin vorzeitig eine Altersrente beanspruchen.

Sie müssen allerdings bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einen Rentenabschlag in Höhe von 0,3 Prozent je Monat hinnehmen. Der Rentenabschlag wird über den Zugangsfaktor (Verminderung des Faktors 1,000) bestimmt.

Die sich durch diesen Abschlag ergebende Rentenminderung kann durch Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI ausgeglichen werden. Der Umfang der Beitragszahlungen ist auf den Ausgleich der Rentenminderung begrenzt, die sich unter Zugrundelegung des vom Versicherten beabsichtigten Beginns der vorzeitigen Altersrente voraussichtlich ergibt.

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich oder zur Verringerung von Rentenminderungen, die sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergeben.

Absatz 2 der Vorschrift regelt, wie die höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters zu berechnen ist. Diese persönlichen Entgeltpunkte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsaufwands nach Absatz 3.

Absatz 3 der Vorschrift legt fest, wie der Beitragsaufwand für einen Ausgleich der Rentenminderung zu berechnen ist.

R1.1 Historie

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554)

Inkrafttreten: 01.01.2008

Quelle zum Entwurf: BT-Drucksache 16/3794

Durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wurden in **Absatz 1** Satz 1 die Wörter "zur Vollendung des 65. Lebensjahres" mit Wirkung ab 01.01.2008 (Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes) durch die Wörter "zum Erreichen der Regelaltersgrenze" ersetzt.

RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1791)

Inkrafttreten: 01.08.2004

Quellen zum Entwurf: BT-Drucksachen 15/2149 und 15/2678

Durch Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wurde Absatz 2 Satz 4 mit Wirkung ab 01.08.2004 (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) um das Wort "beitragspflichtige" ergänzt.

AVmEG vom 21.03.2001 (BGBl. I S. 403)

Inkrafttreten: 01.01.2002

Quelle zum Entwurf: BT-Drucksache 14/5495

Durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmEG) wurde Absatz 2 Satz 2 mit Wirkung ab 01.01.2002 (Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes) neu gefasst. Die Neufassung stellt klar, dass bei der Ermittlung des höchstmöglichen Beitragsaufwands von der Summe aller Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 SGB VI) auszugehen ist, die durch einen Zugangsfaktor beeinflusst werden. Ausgenommen sind Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Witwen- und Witwerrenten sowie für Waisenrenten.

Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1078)

Inkrafttreten: 01.08.1996

Quelle zum Entwurf: BT-Drucksache 13/4336

Durch Artikel 2 Nummer 16 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand wurde die Vorschrift mit Wirkung ab 01.08.1996 (Artikel 10 Satz 1 des Gesetzes) in das SGB VI eingefügt. Eine entsprechende Regelung gab es vorher nicht.

R1.2 Ergänzende/korrespondierende Regelungen

Die Regelung wird ergänzt durch die in § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI (bis zum 31.12.2003: § 109 Abs. 1 S. 3 SGB VI) für die Versicherten geschaffene Möglichkeit, eine besondere Rentenauskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, einzuholen (siehe GRA zu § 109 SGB VI, Abschnitt 3.4.2).

In welcher Weise die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 66 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI aus den gemäß § 187a SGB VI gezahlten Beiträgen zu errechnen sind, ist in § 76a Abs. 1 SGB VI geregelt. § 76a Abs. 3 SGB VI bestimmt, dass diese Zuschläge bei der Rentenzahlung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn die Beiträge nach § 187a SGB VI bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind (siehe GRA zu § 76a SGB VI).

R2 Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen (Absatz 1)

Die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich oder zur Verringerung von Rentenminderungen aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergeben sich aus § 187a Abs. 1 SGB VI in Verbindung mit § 109 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 4 Nr. 4 SGB VI.

Die Beitragszahlung ist längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Hat der Versicherte bereits vorher einen Antrag auf Beitragszahlung gestellt, so wird dem Versicherten bei der Auskunftserteilung nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI eine angemessene Frist für die Zahlung eingeräumt (bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland 3 Monate, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland 6 Monate nach Erhalt der Auskunft). Das gilt bei einem Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze selbst dann, wenn die Auskunft erst danach erteilt wird. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehungsweise nach Ablauf der angemessenen Frist ist eine Beitragszahlung nach § 187a SGB VI unzulässig. Das gilt auch, wenn bisher gemäß § 187a Abs. 3 S. 2 SGB VI Teilzahlungen geleistet wurden.

Der Bezug einer Versichertenrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente, Altersrente als Voll- oder Teilrente) steht der Zahlung der Beiträge nicht entgegen.

Bei den nach § 187a SGB VI gezahlten Beiträgen handelt es sich weder um Pflicht- noch um freiwillige Beiträge. Diese Beiträge sind auch nicht einem bestimmten Zeitraum zuzuordnen. Für die Erfüllung der Wartezeit beziehungsweise anderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen werden die Beiträge nicht berücksichtigt. Es handelt sich vielmehr nur um einen Kapitalbetrag, der eine Rentenminderung ausgleichen oder verringern soll.

R2.1 Erklärung des Versicherten

Der Versicherte muss erklären, dass er künftig eine durch vorzeitige Inanspruchnahme geminderte Rente wegen Alters beanspruchen will.

Eine solche Erklärung ist zu unterstellen, wenn der Versicherte einen Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger

Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters stellt. Die Erklärung kann vom Versicherten jedoch auch im Rahmen der Antragstellung auf Altersrente beziehungsweise formlos abgegeben werden.

Die Erklärung ist zwar für den Anspruch auf Beitragszahlung nach § 187a SGB VI erforderlich, der Versicherte ist aber an diese Erklärung nicht gebunden. Ob später tatsächlich eine Rentenminderung aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente eintritt, ist für die Berechtigung zur Zahlung und die Rechtswirksamkeit der gezahlten Beiträge unbeachtlich.

Somit kann jeder Versicherte, der die übrigen Voraussetzungen erfüllt, aufgrund der Absichtserklärung (gegebenenfalls eine geminderte Altersrente zu beanspruchen) die Beiträge zahlen, selbst dann, wenn er später keine Altersrente vorzeitig in Anspruch nimmt, sondern zum Beispiel erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine ungeminderte Regelaltersrente beansprucht. Zum Ausschluss der Erstattung dieser Beiträge siehe Abschnitt 4.4.

R2.2 Betroffene Altersrenten

Die Berechtigung zur Beitragszahlung nach § 187a SGB VI setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine Rente wegen Alters zu beanspruchen, die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert sein wird. Eine derartige Minderung kann sich bei folgenden Altersrenten ergeben:

- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36, § 236 SGB VI),
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37, § 236a SGB VI),
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40, § 238 SGB VI),
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI),
- Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist dagegen nicht möglich bei der Regelaltersrente (§ 35, § 235 SGB VI) und der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI). Hier kann sich auch keine Minderung der Rentenhöhe ergeben, die nach § 187a SGB VI ausgeglichen werden könnte. Abgestellt auf den Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI ist zu beurteilen, ob sich eine Minderung der Altersrente zum beabsichtigten Rentenbeginn tatsächlich und gegebenenfalls in welcher Höhe ergibt.

Ergibt die Prüfung, dass der Versicherte aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Minderung der Altersrente hinnehmen muss, findet § 187a SGB VI keine Anwendung. Eine Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI ist nicht zu erteilen (RBRT0 1/97, TOP 5).

Sind im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Anwendung einer Vertrauensschutzregelung erfüllt und wird dennoch die Altersgrenze angehoben, ist bei der Erteilung der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI auf die Rentenminderung abzustellen, die sich in Anwendung der Vertrauensschutzregelung ergibt.

Für die Prüfung, ob eine Minderung der Altersrente eintreten wird oder ob ein Vertrauensschutz vorliegt, sind auch die zukünftigen Pflichtbeiträge entsprechend zu berücksichtigen.

R2.3 Möglicher Anspruch auf geminderte Altersrente

Zum Zeitpunkt der Erklärung oder spätestens zum Zeitpunkt der Beitragszahlung muss feststehen, dass die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Es müssen - bezogen auf den beabsichtigten Beginn der vorzeitigen Rente wegen Alters - nicht nur die wartezeitmäßigen Voraussetzungen gegeben sein, auch sämtliche versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden können (siehe auch GRA zu § 109 SGB VI, Abschnitt 3.4.2). Hiermit soll dem Ziel der Vorschrift nachgekommen werden, dass die Beitragszahlung nur in den Fällen erfolgen soll, in denen ein Abschlag aufgrund des vorzeitigen Altersrentenbezugs überhaupt möglich ist.

R2.4 Ausgleich oder Verringerung der Rentenminderung

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nach Erteilung der besonderen Rentenauskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI besteht nicht. Der Beitragsaufwand, mit dem die Rentenminderung ausgeglichen werden kann, ergibt sich aus § 187a Abs. 2 und 3 SGB VI. Nach diesen Regelungen wird zunächst die höchstmögliche Minderung der persönlichen Entgeltpunkte ermittelt (siehe Abschnitte 3 bis 3.1.2); aus den geminderten persönlichen Entgeltpunkten und dem maßgebenden geminderten Zugangsfaktor wird dann der Beitragsaufwand berechnet (siehe Abschnitte 3.2 bis 4.3).

Der Versicherte hat die Wahl, die Rentenminderung ganz oder teilweise auszugleichen. Da der Beitragsaufwand sehr hoch sein kann, besteht ferner die Möglichkeit, von Teilzahlungen Gebrauch zu machen (§ 187a Abs. 3 S. 2 SGB VI).

Nach dem Wortlaut des § 187a Abs. 1 SGB VI können nur die Rentenminderungen ausgeglichen werden, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente entstehen. Auf dem geminderten Zugangsfaktor einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beruhende Rentenminderungen können demgegenüber nicht durch eine Beitragszahlung nach § 187a SGB VI ausgeglichen werden. Wird eine (teilweise) Erwerbsminderungsrente laufend und auf Dauer bezogen, kann deshalb nur die Rentenminderung ausgeglichen werden, die sich durch die vorzeitige Altersrente zusätzlich ergibt (FAVR 1/2005, TOP 13).

R2.5 Lebensalter

Die Beitragszahlung ist seit dem 01.01.2008 längstens bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 SGB VI möglich (siehe auch Abschnitt 2, beachte aber eventuelle Vertrauensschutzregelungen). Bis zum 31.12.2007 war die Vollendung des 65. Lebensjahres die maßgebende Grenze.

R2.6 Bezug einer Versichertenrente

Der Bezug einer Versichertenrente (auch Altersrente als Voll- oder Teilrente) vor dem Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) steht einer Beitragszahlung nach § 187a SGB VI nicht entgegen (siehe auch Abschnitt 2).

R3 Ermittlung der geminderten persönlichen Entgeltpunkte (Absatz 2)

Die höchstmögliche Minderung der persönlichen Entgeltpunkte ist auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für

- . Beitragszeiten,
- . beitragsfreie Zeiten,
- . Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten,
- . Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
- . Zuschläge aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung,
- . Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- . Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendetem Wertguthaben

zu ermitteln, die sich bei der Berechnung einer vorzeitigen Altersrente unter Zugrundelegung des vom Versicherten beabsichtigten Rentenbeginns ergäbe (§ 66 Abs. 1 SGB VI, § 187a Abs. 2 SGB VI). Bezieht der Versicherte bereits eine vorzeitige Altersrente, sind bei der

Summe aller Entgeltpunkte gegebenenfalls auch Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters zu berücksichtigen.

Für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Beginn der vorzeitigen Rente wegen Alters werden grundsätzlich weitere (fiktive) Beitragszeiten unterstellt. Ob und gegebenenfalls wie die Entgeltpunkte für diese weiteren Beitragszeiten zu ermitteln sind, kann den Abschnitten 3.1 bis 3.1.2 entnommen werden.

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich durch Vervielfältigung der Summe der Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor (siehe GRA zu § 66 SGB VI, Abschnitt 2). Die geminderten persönlichen Entgeltpunkte sind die Differenz zwischen den persönlichen Entgeltpunkten einer Altersrente, die nicht vorzeitig, das heißt erst mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI), beginnt, und den persönlichen Entgeltpunkten der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass bei der nicht vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente, die zu dem in § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI genannten Zeitpunkt beginnt, der Zugangsfaktor 1,000 ist und bei der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente der Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ist. Der Zugangsfaktor ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, für jeden Kalendermonat, für den der Versicherte eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nimmt, um 0,003 niedriger als 1,000 (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI).

Durch den Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI (siehe GRA zu § 109 SGB VI, Abschnitt 3.4.2), in dem der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns der vorzeitigen Rente wegen Alters anzugeben ist, bestimmt der Versicherte die in seinem Einzelfall höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten für diese vorzeitige Rente wegen Alters. Der vom Versicherten beabsichtigte Rentenbeginn muss nicht mit dem frühestens möglichen Beginn der gewählten Altersrente übereinstimmen, zu dem sich die - theoretisch - höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten ergäbe.

Der Umfang der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI ist begrenzt auf den Ausgleich der individuell ermittelten höchstmöglichen Minderung an persönlichen Entgeltpunkten. Die Berechnung des hierfür erforderlichen Beitragsaufwands kann den Abschnitten 3.2 bis 4.3 entnommen werden.

R3.1 Berücksichtigung künftiger rentenrechtlicher Zeiten

Künftige rentenrechtliche Zeiten können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem der Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI (siehe GRA zu § 109 SGB VI, Abschnitt 3.4.2) gestellt wurde. Voraussetzung für die Berücksichtigung künftiger rentenrechtlicher Zeiten ist, dass im Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Beitragszahlung aufgrund des Bestehens von Versicherungspflicht (zum Beispiel nach § 1 bis § 4 SGB VI) oder einer freiwilligen Versicherung (zum Beispiel nach § 7 SGB VI) für den Versicherten erfolgt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn keine rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3.1.2).

Für den Versicherten, der sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befindet, sieht die Regelung des § 187a Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VI vor, dass bei der Ermittlung von Entgeltpunkten für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer fiktiven Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber des Versicherten bescheinigten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auszugehen ist. Auch bei einer fehlenden Bescheinigung des künftigen Arbeitsentgelts oder bei einer anderweitigen laufenden Beitragszahlung aufgrund des Bestehens von Versicherungspflicht (zum Beispiel nach § 2 bis § 4 SGB VI) oder einer freiwilligen Versicherung (zum Beispiel nach § 7 SGB VI) können gemäß § 187a Abs. 2 S. 5 SGB VI für die künftigen Monate bis zum

beabsichtigten Beginn der vorzeitigen Rente wegen Alters als rentenrechtliche Zeiten ausschließlich fiktive Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Steht der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und hat der Arbeitgeber das künftige Arbeitsentgelt des Versicherten bescheinigt, so sind die Entgeltpunkte für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn nach Abschnitt 3.1.1 zu bestimmen. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, gelten die Ausführungen im Abschnitt 3.1.2.

Bei der Ergänzung von noch nicht übermittelten Arbeitsentgelten bis zum Vormonat der Antragstellung handelt es sich nicht um eine Berücksichtigung künftiger rentenrechtlicher Zeiten im Sinne des § 187a Abs. 2 S. 3 bis 5 SGB VI, sondern um eine Besonderheit der Kontoklä rung für die Erteilung von Auskünften nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI.

R3.1.1 Bescheinigtes Arbeitsentgelt

Ist der Versicherte zum Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI versicherungspflichtig beschäftigt, so ist bei der Ermittlung von Entgeltpunkten für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer fiktiven Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber bescheinigten Arbeitsentgelt auszugehen. **Der Arbeitgeber des Versicherten hat dieser Bescheinigung des Arbeitsentgelts das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit des Versicherten zugrunde zu legen.**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Arbeitgeber im Antragsvordruck V0210 aufgefordert, auf der Grundlage der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit nur einen Monatsbetrag des gegenwärtigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts anzugeben. Dieser Monatsbetrag wird sämtlichen Monaten zugeordnet, die in dem Zeitraum vom Monat des Antrags auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI bis zum beabsichtigten Beginn der vorzeitigen Rente wegen Alters liegen und bisher nicht mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind. Es wird also unterstellt, dass der Versicherte auch in den künftigen Monaten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn das vom Arbeitgeber bescheinigte monatliche Arbeitsentgelt erzielt. **Das gegenwärtige Arbeitsentgelt wird gewissermaßen "hochgerechnet".**

Die Entgeltpunkte aus dem nach § 187a Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VI bescheinigten Arbeitsentgelt werden unter Zugrundelegung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für das Kalenderjahr ermittelt, in dem die Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI erteilt wird. Das gilt auch dann, wenn das vorläufige Durchschnittsentgelt für das auf die Auskunftserteilung folgende Kalenderjahr bereits bekannt ist (siehe GRA zu § 109 SGB VI, Abschnitt 3.4.1).

Soweit im Zeitpunkt der Erstellung der Entgeltbescheinigung keine Einmalzahlung gewährt wird, eine solche aber im entsprechenden Jahreszeitraum anfällt, ist sie mit einzubeziehen. Es kann sich jedoch nur um Einmalzahlungen handeln, die mit hinreichender Sicherheit wieder zu erwarten sind wie zum Beispiel arbeits- oder tarifvertraglich gezahltes Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Das vom Arbeitgeber bescheinigte beitragspflichtige Monatsentgelt ist auch dann zur Ermittlung der Entgeltpunkte für jeden in der Zukunft liegenden Kalendermonat bis zum beabsichtigten Rentenbeginn zu verwenden, wenn der Versicherte nach dem Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI arbeitslos oder arbeitsunfähig geworden ist und Sozialleistungen bezieht. Das Gleiche gilt, wenn das im Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehende versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet und keine weitere Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr erfolgt. Eine beabsichtigte Änderung der Arbeitszeit oder eine vorhersehbare Arbeitslosigkeit (zum Beispiel bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit) sind ebenso unbeachtlich. Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Lediglich bei zusätzlich bescheinigtem Entgelt aus künftiger Altersteilzeitarbeit gibt es ein besonderes Verfahren.

Häufig hat der Arbeitgeber des Versicherten im Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI sowohl das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt als auch die zukünftigen beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der §§ 162 Nr. 1, 163 Abs. 5 SGB VI aus der beabsichtigten Altersteilzeitbeschäftigung bescheinigt. Dies betrifft zu einem großen Teil Fälle, in denen der Arbeitgeber des Versicherten beabsichtigt, Beiträge nach § 187a SGB VI zu zahlen. In diesen Fällen ist eine Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI unter Berücksichtigung der beiden bescheinigten Beitragsbemessungsgrundlagen zu erstellen. Dies geschieht, indem bei der Erstellung der Auskunft eine durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage aus den Entgelten für die künftigen Monate der Vollbeschäftigung und aus den Entgelten für die künftigen Monate der Altersteilzeitbeschäftigung bis zum beabsichtigten Rentenbeginn ermittelt wird.

Die Regelung des § 187a Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VI sieht ausschließlich die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers vor. Das bedeutet, dass auch bei einem bereits eingetretenen oder vorhersehbaren Sozialleistungsbezug von der Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers und nicht etwa von der Bemessungsgrundlage der Sozialleistung (siehe § 166 Abs. 1 SGB VI) auszugehen ist, sofern zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag (RBRTB 2/98, TOP 18).

Die beschriebene "Hochrechnung" des gegenwärtigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn erfolgt nicht, wenn der Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI bis zu drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der vorzeitigen Altersrente gestellt wird und eine Hochrechnung im Sinne des § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI vorliegt; in diesem Fall sind die nach § 194 Abs. 1 S. 3 SGB VI hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahmen auch für die Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI zu berücksichtigen.

Sofern bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI weder Versicherungspflicht noch eine freiwillige Versicherung besteht, können für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn keine rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Entgeltbescheinigung im Sinne des § 187a Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VI vorgelegt wurde (siehe Abschnitt 3.1.2).

R3.1.2 Kein bescheinigtes Entgelt

Bescheinigt der Arbeitgeber auf der Grundlage der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit kein monatliches Arbeitsentgelt, obwohl im Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, ist nach § 187a Abs. 2 S. 5 SGB VI zu verfahren. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, aber zu diesem Zeitpunkt eine anderweitige laufende Beitragszahlung aufgrund des Bestehens von Versicherungspflicht (zum Beispiel nach § 2 bis § 4 SGB VI) oder einer freiwilligen Versicherung (zum Beispiel nach § 7 SGB VI) für den Versicherten erfolgt. Eine eventuell vorliegende Entgeltbescheinigung aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits aufgelöst beziehungsweise beendet war. Die Regelung des § 187a Abs. 2 S. 5 SGB VI kommt somit zur Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung eine der folgenden Fallgestaltungen vorliegt:

- versicherungspflichtige Beschäftigung (zum Beispiel nach § 1 SGB VI) ohne Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers,
- versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit (zum Beispiel nach § 2 SGB VI),
- Versicherungspflicht für sonstige Versicherte im Sinne des § 3 SGB VI (zum Beispiel bei Kindererziehung § 56 SGB VI, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Sozialleistungsbezug {zum Beispiel Bezug von Arbeitslosengeld oder Krankengeld})

- oder bei Bezug von Vorruhestandsgeld),
- Versicherungspflicht auf Antrag (zum Beispiel nach § 4 SGB VI),
- Zahlung freiwilliger Beiträge (zum Beispiel aufgrund einer freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI).

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten sind bei diesen Fallgestaltungen jedem in der Zukunft liegenden Kalendermonat bis zum beabsichtigten Rentenbeginn die durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkte der Beitragszeiten des Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt worden sind.

Die durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkte der Beitragszeiten des Kalenderjahres, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt worden sind, ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten durch die Anzahl der Kalendermonate geteilt wird, in denen die Beitragszeiten zurückgelegt sind. Dabei sind die Entgeltpunkte aller Beitragszeiten dieses Kalenderjahres maßgebend; es sind somit sowohl die Entgeltpunkte für Beiträge aus freiwilliger Versicherung (zum Beispiel nach § 7 SGB VI) als auch für Beiträge aufgrund des Bestehens von Versicherungspflicht (zum Beispiel nach § 1 bis § 4 SGB VI) zu berücksichtigen.

Nicht zu den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt worden sind, gehören die als Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI ermittelten Entgeltpunkte sowie die Zuschläge aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (§ 76a SGB VI) und die Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung (§§ 76b, 264b SGB VI). Entsprechendes gilt für die Zuschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich (§§ 76, 264, 264a SGB VI) oder Rentensplitting (§ 76c SGB VI), die ebenso keine Beitragszeiten sind. Die Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben sind demgegenüber bei der Berechnung nach § 187a Abs. 2 S. 5 SGB VI mit zu berücksichtigen, weil es sich hierbei um Entgeltpunkte für Beitragszeiten handelt (siehe § 70 Abs. 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkte nach § 187a Abs. 2 S. 5 SGB VI ist auch ein Kalenderjahr zu berücksichtigen, das nur teilweise mit Beitragszeiten belegt ist. Sind im Kalenderjahr der Auskunftserteilung keine Beitragszeiten im Versicherungskonto gespeichert, ist auf das Kalenderjahr abzustellen, für das zuletzt Beitragszeiten im Versicherungskonto enthalten sind.

Sofern im Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI Zeiten der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (zum Beispiel Arbeitslosengeld) vorliegen, können diese nicht als künftige rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Vielmehr ist von den durchschnittlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt wurden. § 187 Abs. 2 S. 5 SGB VI findet auch Anwendung bei Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr wegen Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug noch kein Arbeitsentgelt erzielt haben.

Liegt bereits im Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung mehr vor, können für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn keine rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3.1.2).

R3.2 Keine Pflichtbeiträge oder freiwilligen Beiträge bei Antragstellung

Endet die Versicherungspflicht (zum Beispiel nach §§ 1 bis 4 SGB VI) oder die freiwillige Versicherung (zum Beispiel nach § 7 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung einer Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI, finden die Regelungen des § 187a Abs. 2 S. 3 bis 5 SGB VI keine Anwendung.

Für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Beginn der vorgezogenen Altersrente sind in diesen Fällen keine rentenrechtlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Zeitraum vom Monat der Antragstellung (beziehungsweise vom ersten unbelegten Monat nach der Antragstellung) bis zum beabsichtigten Rentenbeginn ist dann wie eine "Lücke" im Versicherungsverlauf zu behandeln.

R4 Ermittlung des Beitragsaufwands (Absatz 3)

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist die **Minderung** an persönlichen Entgeltpunkten, die sich im Rahmen der Berechnung einer Altersrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des vom Versicherten beabsichtigten Rentenbeginns ergibt (§ 187a Abs. 2 SGB VI, siehe Abschnitt 3).

Nach § 187a Abs. 3 SGB VI ist für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt als Beitrag der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer durch den Versorgungsausgleich geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Der Betrag, der durch den jeweiligen Zugangsfaktor zu teilen ist, wird mit Hilfe des Umrechnungsfaktors aus den amtlichen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs errechnet, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten/Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge gilt. In einer Formel ausgedrückt heißt das:

$$\frac{\text{Geminderte persönliche Entgeltpunkte}}{\text{mal}} \frac{\text{Umrechnungsfaktor}}{\text{geteilt durch}} \frac{\text{Zugangsfaktor}}{\text{gleich}} \text{Beitragsaufwand}$$

Die Umrechnungsfaktoren bis 2001 führen zu DM-Beträgen und die Umrechnungsfaktoren ab 2002 zu Euro-Beträgen.

Der sich ergebende Beitragsaufwand ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (§ 123 Abs. 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 SGB VI). **Der Zwischenwert aus der Multiplikation ist nicht zu runden. Vielmehr ist der ungerundete Wert durch den Zugangsfaktor zu teilen.**

Die Division durch den Zugangsfaktor ist erforderlich, da die durch die Beiträge erworbenen Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) bei der beabsichtigten (späteren) Altersrente mit dem Zugangsfaktor multipliziert werden müssen. Durch die Division erhöht sich der Beitrag; ihm liegen aber auch mehr Entgeltpunkte zugrunde.

Als Zugangsfaktor ist der Wert zu berücksichtigen, der für die Ermittlung der geminderten persönlichen Entgeltpunkte in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI herangezogen wurde. Bezieht der Versicherte bereits eine vorzeitige Altersrente, ist der Zugangsfaktor dieser Altersrente - unabhängig vom Zeitpunkt der Beitragszahlung beziehungsweise des Antrages auf Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI oder einer bereits früher erteilten Auskunft - maßgebend.

Die amtlichen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs enthalten für die allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung sowie für Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost) unterschiedliche Umrechnungsfaktoren. Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeiten dürfen die jeweiligen geminderten persönlichen Entgeltpunkte für die Berechnung des Beitragsaufwands nicht addiert werden. Vielmehr muss der Beitragsaufwand mit Hilfe des entsprechenden Umrechnungsfaktors für jede Art von geminderten persönlichen Entgeltpunkten gesondert bestimmt werden (AGFAVR 4/96, TOP 2). Die Summe der einzeln ermittelten Beitragsaufwände ergibt dann den Gesamtbeitragsaufwand, der nach § 187a SGB VI gezahlt werden kann.

Die für die Berechnung heranzuziehenden Umrechnungsfaktoren aus den amtlichen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs sind der GRA Aktuelle Werte, Ausgleich von Rentenminderungen nach § 187a SGB VI, Berechnung der Beiträge aus geminderten PEP und Berechnung der Beiträge aus geminderten PEP (Ost) zu entnehmen.

R4.1 Maßgebender Umrechnungsfaktor

Für die Ermittlung des Beitragsaufwands bestimmt sich der Umrechnungsfaktor grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung (siehe auch GRA zu § 76a SGB VI, Abschnitt 3.1.1). Die Dauer des Verwaltungsverfahrens beim Rentenversicherungsträger darf aber nicht zulasten des Versicherten gehen (AGFAVR 6/96, TOP 2). Daher wird in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI der Umrechnungsfaktor herangezogen, der im Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Auskunft beziehungsweise der Erklärung nach § 187a Abs. 1 SGB VI gilt. Hat der Versicherte die Verzögerung des Verfahrens selbst verschuldet (beispielsweise fehlende Mitwirkung), gilt der Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der Nachholung der Mitwirkung. Dies setzt aber voraus, dass die Beiträge nach § 187a SGB VI innerhalb einer angemessenen Frist (3 Monate bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, 6 Monate bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland) nach Erhalt der Auskunft tatsächlich gezahlt werden.

Nach Ablauf der Frist ist der Umrechnungsfaktor zu berücksichtigen, der im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung gilt (AGFAVR 6/96, TOP 2).

Ist der Umrechnungsfaktor im Zeitpunkt der Auskunftserteilung niedriger als im Zeitpunkt der Antragstellung beziehungsweise der nachgeholtten Mitwirkung, so ist dieser Umrechnungsfaktor für die Berechnung maßgebend. Dies gilt aber nicht, wenn im Zeitpunkt der Beitragszahlung bereits ein Leistungsfall (verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter) eingetreten ist und die Beiträge sich auf die Höhe einer Rente auswirken (siehe Abschnitt 4.2).

R4.2 Änderung des Beitragsaufwands

Werden die in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI errechneten Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung nach § 187a SGB VI nicht innerhalb einer angemessenen Frist (3 Monate bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, 6 Monate bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland) nach Erhalt der Auskunft gezahlt, steigt der Beitragsaufwand, wenn der Umrechnungsfaktor im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung höher ist als zu dem Zeitpunkt, auf den die Berechnung der Beiträge in der Auskunft abgestellt wurde. Der Umrechnungsfaktor erhöht sich, wenn das vorläufige Durchschnittsentgelt und/oder der Beitragssatz gestiegen ist, da er sich aus diesen Werten errechnet.

Bei einer ratenweisen Zahlung kann der Beitragsaufwand steigen, wenn die Zahlung erst nach Ablauf der angemessenen Frist erfolgt und sich zwischenzeitlich der Umrechnungsfaktor erhöht hat (AGFAVR 6/96, TOP 2). Ferner ist zu beachten, dass nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) keine Zahlungen mehr geleistet werden dürfen, es sei denn, die in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI genannte Frist ist noch nicht abgelaufen.

Ist der Umrechnungsfaktor im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung niedriger als zu dem Zeitpunkt, auf den die Berechnung der Beiträge in der Auskunft abgestellt wurde, berechnet sich der Beitragsaufwand - auch bei fristgerechter Zahlung - grundsätzlich unter Berücksichtigung des niedrigeren Umrechnungsfaktors.

Dies gilt jedoch nicht, wenn im Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragszahlung bereits ein Leistungsfall eingetreten ist und sich die innerhalb der angemessenen Frist gezahlten Beiträge auf die Höhe einer Rente auswirken. Bei Rentenbeziehern hat eine frühzeitige Auswirkung der gezahlten Beiträge Vorrang vor einer möglichen Verminderung des Beitragsaufwands.

Daher kommt es auf den Umrechnungsfaktor zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Beiträge als gezahlt gelten (vergleiche Abschnitt 4.1).

Ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag, der für den vollständigen Ausgleich der Rentenminderung nicht erforderlich ist, ist an den Einzahler zurückzuzahlen. Das Erstattungsverbot des § 187a Abs. 3 S. 3 SGB VI ist für diese Fälle nicht anzuwenden (siehe Abschnitt 4.4).

Sind sowohl geminderte persönliche Entgeltpunkte als auch geminderte persönliche Entgeltpunkte (Ost) vorhanden, so kann es sein, dass sich ein Umrechnungsfaktor erhöht und der andere Umrechnungsfaktor vermindert hat (zum Beispiel vom Jahr 2014 zum Jahr 2015). Bei einer solchen gegenläufigen Entwicklung der Umrechnungsfaktoren ist eine Erhöhung oder Minderung des Gesamtbeitragsaufwands festzustellen, indem die jeweiligen Einzelbeitragsaufwände addiert und anschließend miteinander verglichen werden.

R4.3 Berechnung der restlichen Beiträge nach erfolgter Teilzahlung

Wurde eine Teilzahlung geleistet oder ist der in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI genannte Betrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Erhalt der Auskunft und nach Erhöhung des Umrechnungsfaktors beziehungsweise des Beitragsaufwands gezahlt, ist zunächst festzustellen, in welchem Umfang die geminderten persönlichen Entgeltpunkte durch die Beitragszahlung ausgeglichen worden sind. Sind sowohl persönliche Entgeltpunkte als auch persönliche Entgeltpunkte (Ost) der allgemeinen Rentenversicherung zu berücksichtigen oder Entgeltpunkte beziehungsweise Entgeltpunkte (Ost) in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorhanden, ist die in der GRA zu § 76a SGB VI, Abschnitt 3.3.2 festgelegte Reihenfolge zu beachten.

Im Anschluss ist der Beitragsaufwand für den vollständigen Ausgleich der verbliebenen Rentenminderung bei einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente zu ermitteln. Für die Ermittlung des noch erforderlichen Beitragsaufwands ist wie folgt vorzugehen:

- Im ersten Rechenschritt werden persönliche Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, indem die Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) aus den gezahlten Beiträgen nach § 76a SGB VI (siehe GRA zu § 76a SGB VI) mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt werden, welcher der Berechnung nach § 187a Abs. 2 SGB VI zugrunde lag.
- Im zweiten Rechenschritt sind die zuvor ermittelten persönlichen Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost) von den geminderten persönlichen Entgeltpunkten/Entgeltpunkten (Ost) abzuziehen, die sich im Rahmen der Berechnung nach § 187a Abs. 2 SGB VI ergeben haben; das Ergebnis sind die noch verbliebenen geminderten persönlichen Entgeltpunkte/Entgeltpunkte (Ost).
- Aus den verbliebenen geminderten persönlichen Entgeltpunkten/Entgeltpunkten (Ost) sind im dritten Schritt nach der in Abschnitt 4 dargestellten Formel die Beiträge zu errechnen, die zum vollständigen Ausgleich der Rentenminderung noch erforderlich sind. Hierfür ist der Umrechnungsfaktor heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Erstellung der Beitragsbescheinigung nach § 76a SGB VI gilt. Der Zugangsfaktor verändert sich nicht.

R4.4 Keine Erstattung gezahlter Beiträge

In § 187a Abs. 3 S. 3 SGB VI ist geregelt, dass eine Erstattung von Beiträgen nach § 187a Abs. 1 SGB VI, die rechtswirksam entrichtet sind, nicht erfolgt. Das gilt auch, wenn

- der Versicherte die Erklärung nach § 187a Abs. 1 S. 2 SGB VI später "widerruft",
- es zu einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nicht gekommen ist oder
- es sich herausgestellt hat, dass von einer zu hohen Anzahl an geminderten persönlichen Entgeltpunkten ausgegangen wurde und damit die Beitragszahlung zu

hoch war, weil bei der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente der tatsächliche Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt fällt als der ursprünglich beabsichtigte Rentenbeginn oder die tatsächliche Anzahl an Entgeltpunkten von den Entgeltpunkten abweicht, die gemäß § 187a Abs. 2 S. 3 bis 5 SGB VI der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI zugrunde gelegt wurden.

Von dem Erstattungsverbot des § 187a Abs. 3 S. 3 SGB VI sind die Fälle ausgenommen, in denen zu Unrecht die Beitragszahlung nach § 187a SGB VI zugelassen wurde beziehungsweise zu Unrecht zu hohe Beiträge gezahlt worden sind. In diesen Fällen kommt eine Erstattung nach § 26 Abs. 2 SGB IV in Betracht.

Das Erstattungsverbot des § 187a Abs. 3 S. 3 SGB VI findet auch keine Anwendung, wenn nur deshalb zu hohe Beiträge gezahlt worden sind, weil in der Auskunft nach § 109 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI der zugrunde gelegte Umrechnungsfaktor höher ist als der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgebende Umrechnungsfaktor und der Beitragsaufwand sich somit vermindert hat.

Auszug aus dem Abschlussbericht der Koalitionsgruppe **Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand vom 10.11.2015**

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen (Seite 3)

Ein vorzeitiger Rentenbezug ó auch als Teilrente ó ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Bereits nach geltendem Recht besteht frühestens ab dem 55. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen. Dies wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt, weil ein relativ hoher Beitrag einzuzahlen ist.

Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, sollen die bestehende Regelung flexibilisiert werden. Künftig soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden. Weiterhin kann die Zahlung der zusätzlichen Beiträge für den vollständigen oder teilweisen Ausgleich von Abschlägen in einer Summe oder in Teilzahlungen erfolgen und zwar durch den Versicherten selbst oder vom Arbeitgeber für den Versicherten. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und drohende finanzielle Einschnitte verringern. Sollte eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, erhöhen die Ausgleichsbeiträge die dann abschlagsfreie Altersrente. Das gilt ebenfalls für eine mögliche Erwerbsminderungsrente sowie für eine Teilrente.

Auszug aus dem Entwurf zum Flexirentengesetz vom 18.7.2016

Seite 2, Punkt 3

Versicherte können früher und flexibler als bisher zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden.

Seite 12, Ziffer 20

§ 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

§Mit dem Versand der zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu erteilenden Renteninformation ist darauf hinzuweisen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und dass eine Rentenauskunft auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält.ö

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

§4. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente.ö

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

§5. allgemeine Hinweise

- a) zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch,
- b) zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente,
- c) zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Teilrente und zu den Folgen für den Hinzuverdienst.ö

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

§6. Hinweise

- a) zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters,
- b) zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze.ö

c) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

§Ferner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrunde liegenden Altersrente. Diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist.ö

Seite 13, Ziffer 24

§ 187a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

šDie Berechtigung zu dieser Ausgleichzahlung setzt voraus, dass Versicherte erklären, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen.õ

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

š(1a) Grundlage für die Ausgleichzahlung ist die Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4). Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.õ

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter šerforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderungõ durch die Wörter šals erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher Minderungõ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort šzulässigõ die Wörter šBeiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werdenõ eingefügt.

Seite 19 unten

Auch die Möglichkeit, Abschläge bei vorgezogener Altersrente durch frühzeitige Zahlungen auszugleichen, ist derzeit nicht attraktiv genug gestaltet. So können diese Ausgleichszahlungen heute grundsätzlich erst ab dem 55. Lebensjahr erfolgen, mit der Folge, dass dann hohe Summen binnen kurzer Zeit aufzubringen sind.

Seite 20 unten und Seite 21 oben

4.Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

(Hinweis: nahezu wörtliche Übernahme aus Seite 3 des Abschlussberichts vom 10.11.2015)

Ein vorzeitiger Rentenbezug ó auch als Teilrente ó ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Bereits nach geltendem Recht besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen. Dies wird nur in begrenztem Umfang genutzt, weil ein relativ hoher Beitrag einzuzahlen ist und die Einzahlungsmöglichkeit grundsätzlich erst ab einem Lebensjahr von 55 Jahren besteht.

Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, wird die Zahlung von Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die finanziellen Folgen des vorgezogenen Rentenzugangs verringern.

Seite 22 unten und Seite 23 oben

Die Möglichkeit der Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei Altersrenten könnte zeitlich noch weiter vorgezogen werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zweckgebundenheit der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI wäre dies aber problematisch. Vor einem Alter von 50 Jahren dürfte es für die Versicherten noch kaum vorhersehbar sein, ob sie tatsächlich vorgezogen in Altersrente gehen wollen. Ferner dürfte es nicht hinreichend valide abschätzbar sein, wie hoch die Rentenminderung durch die Abschläge ausfallen könnte, weil dafür die Rentenansprüche bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts vorausgeschätzt werden müssen.

Seite 24

Die finanziellen Auswirkungen der Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen sind insbesondere von der Inanspruchnahme abhängig. Der Umfang der Inanspruchnahme lässt sich nicht valide vorausschätzen. Den aus den Ausgleichsbeträgen resultierenden Beitragsmehreinnahmen stehen zeitversetzt Mehrausgaben infolge höherer Rentenansprüche gegenüber.

Seiten 42 und 43

zu Ziffer 20 (siehe Seite 12 des Entwurfs zum Flexirentengesetz):

Mit der Änderung des § 109 sollen die in der Rentenauskunft den Versicherten verpflichtend zu vermittelnden Informationen ausgeweitet werden.

zu Buchstabe a:

Die Ergänzung regelt, dass mit der letzten Renteninformation vor Vollendung des 50. Lebensjahres (aus technischen Gründen in Form eines Beiblattes) auch der Hinweis ergehen muss, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und auf Antrag hierin auch die Höhe der Beitragszahlung ausgewiesen wird, die zum Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist.

zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa:

Anstelle der bisherigen Nummer 4 in Absatz 4 soll in die Rentenauskunft auch eine Prognose über die zu erwartenden Höhe der Regelaltersrente aufgenommen werden. Im Gegensatz zu der Information nach Nummer 3 im Absatz 4 werden bei dieser Prognose nicht nur die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt, sondern auch unterstellt, dass bis zum Rentenbeginn weitere Zeiten entsprechend der bisherigen Versicherungsbiographie zurückgelegt werden. Die bisherige Nummer 4 (Auskunft zur erforderlichen Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente) wird aus systematischen Gründen in Absatz 5 aufgenommen, da diese Auskunft stets auf Antrag erteilt wird.

zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Ergänzungen durch die Buchstaben b und c der Nummer 5 und die neue Nummer 6 erweitern die Rentenauskunft um Informationen, die für Versicherte vor dem Hintergrund der Möglichkeiten zum Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns und insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Flexibilisierung des Hinzuverdienstrechts von Interesse sind. Da die Rentenauskunft grundsätzlich erst an Versicherte ab Alter 55 erteilt wird, die Renteninformationen hingegen schon an Versicherte ab Alter 27, wird die Rentenauskunft als das geeignetere Instrument für diese zusätzlichen Informationen angesehen zumal bei berechtigtem Interesse die Rentenauskunft im Einzelfall auch früher erteilt werden kann (§ 109 Absatz 1 SGB VI). Unberührt bleibt, dass die Rentenversicherungsträger über die verpflichtend zu gebenden Informationen hinaus gegebenenfalls weitere Informationen freiwillig erteilen können.

zu Buchstabe c:

Die Ergänzung enthält die bisher in Absatz 4 Nummer 4 vorgesehene Regelung.

Seiten 43 und 44

zu Ziffer 24 (siehe Seite 13 des Entwurfs zum Flexirentengesetz)

zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe d:

Ein vorzeitiger Rentenbezug ó auch als Teilrente ó ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Diese Abschläge können gemäß § 187a durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

In Absatz 1 wird mit Blick auf den neu eingeführten Absatz 1a eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Durch die Einfügung des Absatzes 1a besteht zukünftig die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum als bisher zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, um die Abschläge auszugleichen. Nach geltendem Recht erhalten Versicherte die erforderliche Rentenauskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auf Antrag grundsätzlich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei berechtigtem Interesse auch schon früher. Künftig wird davon ausgegangen, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein berechtigtes Interesse für die zum Abschlagsabkauf erforderliche Rentenauskunft gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 besteht. Diese Auskunft kann damit auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon mit dem 50. Lebensjahr erteilt werden. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Rentenminderungen verringern. Durch die Streckung des möglichen Zahlungszeitraums werden die bestehenden Regelungen weiter flexibilisiert.

Mit der Ergänzung im Absatz 3 wird klargestellt, dass die Ausgleichsbeträge natürlich auch über mehrere Jahre gezahlt werden können. Dabei ist grundsätzlich eine jährliche Zahlungsweise vorzusehen. Beiträge können gleichwohl bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden, eine monatliche Zahlung ist nicht zulässig. Die Berechnung der aus den Beiträgen resultierenden Entgeltpunkte richtet sich wie üblich nach dem Einzahlungsjahr.

Über die Möglichkeit der zusätzlichen Beitragszahlungen ist von den Rentenversicherungsträgern auf geeignete Weise zu informieren.

zu Buchstabe c:

Sprachliche Berichtigung.

Auszug aus der Kritik von Professor Bert Rürup am 18.12.2015

!Zu schön, um wahr zu sein!

(siehe auch Leitartikel im Handelsblatt vom 21.12.2015)

Wie bei den meisten Problemen, so gibt es auch bei der Bekämpfung von Altersarmut Wege und Irrwege. Heute werben selbst Finanzmathematiker für einen Irrweg, nämlich über freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung seine Altersbezüge zu erhöhen.

Diese Idee ist auf den ersten Blick einleuchtend und kann für den Einzelnen durchaus lohnend sein. Denn dank der erfreulichen Arbeitsmarktentwicklung der letzten Jahre und einer deutlich steigenden Lohnsumme ist die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung gut und der Beitragssatz unerwartet niedrig. Als Folge davon liegt die aktuelle Beitragsrendite dieses Umlagesystems bei gut drei Prozent. Das ist mehr als gegenwärtig kapitalgedeckte Zusatzsysteme bei Neuabschlüssen darstellen können. Hinzu kommt, dass zusätzliche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten nicht anfallen.

Kluge Rentenpolitik muss allerdings in Jahrzehnten denken und kalkulieren. Und aus solch einer längerfristigen Perspektive wäre es ein kapitaler Fehler, wenn die Politik die derzeit zu Recht - restriktiven Möglichkeiten zum Kauf von Rentenpunkten und damit höheren Rentenansprüchen deutlich lockern würde. Den Vorteilen in Form zusätzlicher Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, stehen nämlich massive Risiken gegenüber. Denn trotz der erhöhten Zuwanderung der letzten Jahre und des leichten aktuellen Anstiegs der Geburtenrate drückt die irreversible Bevölkerungsalterung auf die Rentabilität und nachhaltige Finanzierbarkeit dieses Umlagesystems.

Würden heute Sonderbeiträge in nennenswertem Umfang eingezahlt, käme es zu einer temporären Senkung des allgemeinen Beitragssatzes und damit - entsprechend der Rentenanpassungsformel - zu höheren Rentensteigerungen. Beides würde die Rendite des Systems für die Bestands-Rentner und die rentennahen Jahrgänge noch weiter erhöhen.

In der längerfristigen Perspektive dagegen stellen diese freiwilligen, hoch rentablen Zusatzbeiträge von heute ein zusätzliches Nachhaltigkeitsrisiko für das unter hohen politischen Kosten mühsam stabilisierte staatliche Rentensystem dar. Denn die so erworbenen Anwartschaften müssten von den künftig weniger werdenden Beitragszahlern in Form höherer Beitragssätze und von den immer mehr werdenden zukünftigen Rentnern in Form niedrigerer Rentenerhöhungen bezahlt werden.

Wenn die derzeit mit den freiwilligen Zusatzbeiträgen erworbenen höheren Rentenansprüche fällig würden, müsste der obligatorische Beitragssatz also über das derzeit erwartete Niveau angehoben und das Rentenniveau stärker als geplant abgesenkt werden. Einziger Ausweg wären neben einer kräftigen Anhebung des Rentenalters - zusätzliche Steuerzuschüsse, die zum großen Teil von den dann aktiven Beitragszahlern und Rentnern aufgebracht werden müssten.

Kurzum: Freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung erhöhen die intergenerative Unwucht des deutschen Rentensystems zugunsten der heutigen Rentner und Beitragszahler. Sie sind aber keine Antwort auf ein steigendes Risiko von Altersarmut.

FAZ-Leserbrief von Peter Schwark (GDV) zur #Vermögensfrage v. 7.11.: Freiwillige Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rente sind **#Scheinvorsorge**, veröffentlicht unter

<https://twitter.com/peterschwark?lang=de>



28.11.2015

Leserbrief von Peter Schwark (GDV) an die FAZ

Wirtschaft

Briele an die Herausgeber

Scheinvorsorge-Vorschlag

Mit Interesse habe ich den Artikel von Barbara Brandstetter "Die gesetzliche Rentenversicherung ist für Ältere unschlagbar" (F.A.Z. vom 7. November) gelesen. Gerne möchte ich darauf hinweisen, dass in ihrem Bericht eine wichtige Dimension fehlt. Denn über die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung kann man aus demographischen Gründen gesamtwirtschaftlich keine freiwillige Zusatzabsicherung organisieren.

Die von der Autorin benannte Attraktivität besteht nur auf der Basis der heutigen Beitragssätze. Diese reflektieren jedoch - anders als bei den privaten Versicherern - nicht die künftig stark steigende Lebenserwartung. Auch die abnehmende Beitragszahlerbasis in der Zukunft - im Prinzip der Zins des Umlageverfahrens - ist nicht reflektiert. Die Zusatzleistungen werden insofern heute, gemessen an den Gegenleistungen, deutlich zu preiswert angeboten. Das wurde in Ihrem Artikel ja auch implizit festgestellt. Faktisch werden die künftigen geburtenschwachen Beitragszahlergenerationen und die übrigen Rentner belastet, wenn man den heutigen geburtenstarken Jahrgängen erlaubt, gegen vergleichsweise geringe Beiträge hohe künftige Rentenansprüche gegen die Rentenkasse zu erwerben, die weder nachhaltig gerechnet noch vorfinanziert sind. Würden die Beiträge in einen separaten Topf gehen, wäre unmittelbar evident, dass diese nicht ausreichen, um die künftigen Ansprüche daraus gegenzufinanzieren.

In der Phase bis 2020 zahlen geburtenstarke Jahrgänge Zusatzbeiträge in die Rente, um damit künftige zusätzliche Leistungen zu erwerben. Bei der Rentenkasse entstehen ungeplante Mehreinnahmen. In der Folge sinkt laut Rentenformel der Beitragssatz und wird die Rente für die heutigen Rentner erhöht. In der Rentenkasse bleiben keine zusätzlichen Finanzmittel. In der Phase bis 2030 gehen die geburtenstarken Jahrgänge in Rente. Der Rentenbeitrag steigt deutlich, das Rentenniveau sinkt spürbar. Zusatzbeiträge werden wegen steigender Beitragssätze und niedriger Rentenniveaus immer unattraktiver. Am Ende zahlen geburtenschwache Jahrgänge keine freiwilligen Zusatzbeiträge mehr. Ab 2030 bekommen geburtenstarke Jahrgänge - soweit sie vorher Zusatzbeiträge gezahlt haben - aus der Rentenkasse in großem Umfang Extrarenten. Beitragssätze für Pflichtversicherte müssen stärker erhöht werden als heute angenommen. Das Rentenniveau fällt stärker ab, als es ohne die damaligen Zusatzbeiträge gerechtfertigt wäre. Zusatzrenten werden ergo vollständig zu Lasten des Rentenniveaus der geburtenstarken Jahrgänge aus den Pflichtbeiträgen und der Pflichtbeiträge der geburtenschwachen Beitragszahlerjahrgänge noch einmal gegenfinanziert.

Fazit: Die freiwillige Zusatzvorsorge über ein umlagefinanziertes System verschlechtert im demographischen Wandel überproportional die finanzielle Nachhaltigkeit der Rentenfinanzen und die Lohnersatzraten der Pflichtversicherten. Zusatzansprüche werden wesentlich durch eine Verwässerung der Ansprüche der anderen Versicherten gegenfinanziert. Gesamtwirtschaftlich findet nur eine Scheinvorsorge statt. Wer es wegen der freiwilligen Zusatzvorsorge im Umlagesystem heute unterlässt, einen Kapitalstock aufzubauen, verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen.

PETER SCHWARK, GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT, BERLIN

9.12.2015

Kolumne von Fürstenwerth (GDV), siehe

<http://www.gdv.de/2015/12/der-demografische-wandel-laesst-sich-nicht-austricksen/>

Der demografische Wandel lässt sich nicht austricksen

Was bringen freiwillige Extrabeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung? Wer dem demografischen Wandel so ein Schnippchen schlagen möchte, der kann genauso daran glauben, dass sich Lügenbaron Münchhausen am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen hat. Die Kolumne von GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg von Fürstenwerth.

In den vergangenen Tagen habe ich mir bei der Lektüre der einen oder anderen Tageszeitung die Augen gerieben. Da wird ein lukratives Angebot in Sachen Rente debattiert. Tenor: Freiwillige Vorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung sei heute zuweilen attraktiver als privatwirtschaftliche Angebote. Da frage ich mich: Kann das sein? Darf das sein?

Unabhängig von Renditefragen gibt es einen fundamentalen Unterschied zwischen Umlage und Kapitaldeckung. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden alle Einnahmen sofort ausgegeben. Und alle Ausgaben müssen aus den laufenden Einnahmen bestritten werden. Bei der Kapitaldeckung dagegen müssen alle künftigen Ausgaben vorher inklusive Zinsen zur Seite gelegt worden sein.

Aktuell geht es der gesetzlichen Rentenversicherung ó dem Umlagesystem ó gut. Die derzeitigen Rentenbeiträge von 18,7 Prozent sind der niedrigste Wert seit 20 Jahren. Wem also angeboten wird, auf dieser Basis zusätzliche Leistungen einzukaufen, der macht erst mal ein gutes Geschäft. Kein Wunder, denn die Beitragssätze reflektieren systembedingt weder [die künftig stark steigende Lebenserwartung](#), noch die sinkende Zahl der Beitragszahler in der Zukunft. Sie spiegeln alleine die Tatsache wider, dass aktuell vielen Beitragszahlern noch relativ wenige Rentner gegenüberstehen. Eine einfache Rechnung.

Die Rechnung bezahlt die nächste Generation aus den geburtenschwachen Jahrgängen

Das gilt aber nicht mehr, wenn die Leistungen irgendwann einmal ausbezahlt werden müssen. Wegen der steigenden Lebenserwartung müssen Renten immer länger bezahlt werden und das ó im demografischen Winter ó ab dem [Jahr 2030](#) ó von deutlich weniger Beitragszahlern. Für mich ist das eine Spekulation gegen das Kollektiv, die sich nicht lange lohnen wird. Die Beitragssätze werden bald schon steigen, die relativen Leistungen dagegen fallen. Freiwillige Vorsorge in der gesetzlichen Rente wird irgendwann für niemanden mehr attraktiv sein. Also wird auch keiner mehr freiwillig einzahlen. Eine ebenso einfache Rechnung.

Zwei einfache Rechnungen also. Aber wer bezahlt dann die erworbenen Leistungsversprechen aus der freiwilligen Vorsorge? Die ernüchternde Antwort: Es ist die nächste Beitragszahler-Generation, die aus den geburtenschwachen Jahrgängen erwächst. Sie wird die Zusatzansprüche der heute geburtenstarken Jahrgänge mit steigenden Pflichtbeiträgen noch einmal bezahlen müssen. Auch die übrigen künftigen Rentner werden das zu spüren bekommen, weil ihr Rentenniveau stärker abgesenkt werden muss, als es ohne freiwillige Vorsorge der Fall gewesen wäre.

Wer sich also heute schon Sorgen über das Rentenniveau in 15 oder 20 Jahren macht, der sollte die nur vermeintlich attraktiven Konditionen für Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente mit Skepsis betrachten. Am Ende muss die Zeche ein zweites Mal über eine Verwässerung der Rentenansprüche derjenigen Rentner berappt werden, die dafür kein Geld hatten.

Auch gesamtwirtschaftlich findet eine Scheinvorsorge statt

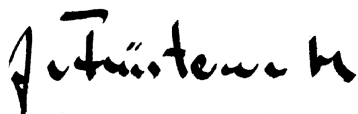
Erlauben Sie mir auch noch den Blick aus der Vogelperspektive, denn auch gesamtwirtschaftlich findet auf diese Art und Weise lediglich eine Scheinabsicherung statt. Wer Zusatzvorsorge im Umlagesystem betreibt, unterlässt es gleichzeitig, einen Kapitalstock für die Zukunft aufzubauen. Das verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen weiter.

Nur wenn Zusatzbeiträge in einen separaten Topf gehen und eine Finanzaufsicht darüber wacht, dass diese ausreichen, um alle künftigen Ansprüche bedienen zu können, dann findet gesamtgesellschaftlich eine solide Vorsorge statt. Dann müssen aber auch die steigende Lebenserwartung und der aktuell niedrige Zins berücksichtigt werden. Genau so funktioniert eine kapitalgedeckte private Versicherung. Und nur das schafft Generationengerechtigkeit.

Warum ich Ihnen das heute schreibe? Weil die Koalitionsarbeitsgruppe [Flexi-Rente](#) klammheimlich genau das vorgeschlagen hat: Alle über 50-Jährigen sollen durch freiwillige Extrabeiträge vorweg die Abschläge eines möglichen vorzeitigen Renteneintritts zurückkaufen können. Geht der Versicherte tatsächlich später in Rente, was ja gesellschaftlich gewollt ist, muss die gesetzliche Rentenversicherung eine Zusatzrente auszahlen.

Wer glaubt, mit so einer Art von Vorsorge den [demografischen Wandel](#) austricksen zu können, der glaubt sicher auch, dass sich der Lügenbaron Münchhausen tatsächlich am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen hat. Hoffen wir, dass am Ende die politische Vernunft obsiegt.

Ihr



Jörg von Fürstenwerth

Auszug aus Stellungnahme des GDV zum Flexirentengesetz

Seite 2

Kritikwürdig ist hingegen, dass gesetzlich Rentenversicherten künftig das Ansparen für den **Rückkauf von Abschlägen** ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll. Dadurch würde eine Art *„Ergänzungsvorsorge für ältere Beschäftigte“* eröffnet, die das Potenzial hätte, betriebliche und private Altersversorgung zu verdrängen. Dabei ist sie nicht nachhaltig finanziert.

Seiten 5 und 6

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Kritikwürdig ist hingegen, dass gesetzlich Rentenversicherten künftig der Rückkauf von Abschlägen in kleinen Ansparraten ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden soll, und zwar *unabhängig* davon, ob die Versicherten tatsächlich von Rentenabschlägen betroffen sein werden oder nicht. Dadurch würde eine Art *„Ergänzungsvorsorge für ältere Beschäftigte“* eröffnet, die das Potenzial hätte, betriebliche und private Altersversorgung zu verdrängen. Diese soll aber gerade gestärkt und ausgebaut werden.

Dabei kann über die umlagefinanzierte GRV aus demografischen Gründen keine nachhaltige freiwillige Zusatzabsicherung organisiert werden. Diese wäre davon abhängig, dass auch künftige Generationen freiwillig einzahlen. Das ist wegen der absehbaren Beitragserhöhungen nach 2020 durch die dann stetig abnehmende Beitragszahlerbasis unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass die heutigen Beitragssätze nicht die künftig stark steigende Lebenserwartung reflektieren. Die Quasi-Zusatzleistungen aus dem Rückkauf von Abschlägen werden dadurch in den nächsten Jahren den geburtenstarken Jahrgängen . gemessen an den Gegenleistungen . deutlich zu preiswert angeboten. Faktisch werden die künftigen geburtenschwachen Generationen von Beitragszahlern sowie die übrigen Rentner mehrbelastet. Denn die Zusatzansprüche der geburtenstarken Jahrgänge verwässern für die übrigen Versicherten auf längere Zeit den Wert der insgesamt erworbenen Entgeltpunkte im System der GRV. Insgesamt würden auch die Rentenniveau- und Beitragssatzziele der Bundesregierung für 2030 gefährdet, wenn in den nächsten Jahren freiwillige Ansparrvorgänge in der Umlagefinanzierung in großem Stil betrieben würden.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Beiträge zum Rückkauf von Abschlägen in der GRV vor dem Hintergrund der gestiegenen und auch künftig steigenden Lebenserwartung, bei grundsätzlich freiwilliger individueller Entscheidung, angemessen kalkuliert sind. Es droht eine Benachteiligung der Versichertengemeinschaft, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Ansparen im Umlagesystem zum Rückkauf von Abschlägen im Unterschied zu kapitalgedeckten Systemen versicherungsmathematisch nicht hinreichend austariert sind. Bei letzteren wird nicht nur von vorne herein die künftig steigende Lebenserwartung mit eingerechnet, sondern auch die empirisch nachgewiesene höhere Lebenserwartung von Kunden, die gezielt Rentenverträge für die Altersvorsorge abschließen, berücksichtigt (durch sog. Selektionsfaktoren).

Hinzu kommt: Wer auf ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge ganz verzichtet, um eine Zusatzvorsorge über den Rückkauf von Abschlägen im Umlagesystem zu betreiben, verschlechtert die finanzielle Situation künftiger Generationen.

Hinweis:

Die aba (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung) schließt sich der Stellungnahme des GDV an.

Auszug aus Stellungnahme des BDA zum Flexirentengesetz

Seite 3

Auf erweiterte Möglichkeit zu freiwilligen Rentenbeiträgen verzichten

Die heutige Möglichkeit zum Ausgleich von Rentenabschlägen ist ausreichend und bedarf deshalb keiner Erweiterung. Wie ein Blick in die Statistik zeigt, wird schon die geltende Möglichkeit des Abschlagsausgleichs von den Versicherten kaum genutzt. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund haben im Jahr 2014 in nicht einmal 1.000 Versicherte Rentenabschläge zurückgekauft.

Die Schaffung der Möglichkeit, zusätzliche Beitragszahlungen an die Rentenversicherung bereits ab dem 50. Lebensjahr zu leisten (§ 187a Abs. 1a SGB VI-E), würde voraussichtlich gerade von denjenigen Versicherten genutzt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eine Erwerbsminderungsrente beanspruchen können. Damit wäre eine negative Risikoselektion zu Lasten der Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Sie könnten nach Auftreten erster gesundheitlicher Einschränkungen, ohne die bei privaten Versicherungsunternehmen übliche Gesundheitsprüfung, ihren Versicherungsschutz zu Lasten der gesamten Versichertengemeinschaft erhöhen. Diese Überlegungen waren ein Beweggrund, warum der Gesetzgeber die Möglichkeit der Höherversicherung in den Rentenreformen 1992 und 1999 schrittweise gestrichen hat. Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern.

Im Übrigen erhöhen freiwillige Beiträge auch immer die später durch Pflichtbeiträge zu finanzierenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Es werden also neue Lasten für die künftigen Beitragszahler geschaffen, obwohl diesen gegenüber heute ohnehin schon deutlich höhere Beitragssätze drohen.

Auszug aus Stellungnahme des DGB zum Flexirentengesetz

Seiten 11 und 12

Rückkauf von Abschlägen bei (abschlagsbehaftetem) vorzeitigem Rentenbezug

(1) Bisherige Regelung

Besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Altersrente (mit Abschlägen) zu beziehen, können zusätzliche Beiträge bis zu der Höhe gezahlt werden, die nötig wäre, um die maximal möglichen Abschläge (gemessen in Entgeltpunkten) zurückzukaufen. Die Kosten entsprechen dabei den Beiträgen die im gleichen Kalenderjahr für die gewünschte Anzahl an Entgeltpunkten aufzubringen wäre . nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Eine Zahlung in beliebig vielen Teilzahlungen ist möglich (für die Beitragshöhe je Entgeltpunkt gelten dabei jeweils die Rechengrundlagen des Jahres der tatsächlichen Beitragszahlung).

Ein Rückkauf ist nur möglich, soweit hierfür eine (gesonderte) Rentenauskunft angefordert wurde, die die Möglichkeit und Kosten für den Rückkauf darstellt. Rentenauskünfte werden regelmäßig erst ab dem 55. Lebensjahr erteilt. Daher ist der Rückkauf bisher regelmäßig erst ab dem 55. Lebensjahr möglich (§109 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Allerdings ist es zulässig, bei berechtigtem Interesse (§ 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) eine solche Auskunft auch vor dem 55. Lebensjahr anzufordern. Rechtlich ist also bereits heute der Rückkauf vor dem 55. Lebensjahr und sogar vor dem 50. Lebensjahr möglich . bei berechtigtem Interesse

(2) Inhalt Gesetzentwurf

Zukünftig soll der Rückkauf von Abschlägen regelmäßig ab dem 50. Lebensjahr möglich sein, da nun gemäß § 187a Abs. 1a (neu eingefügt) ab dem 50. Lebensjahr stets ein berechtigtes Interesse im Sinne des §109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI vorliegt.

Unverändert bliebe die Notwendigkeit das berechnete Interesse nachzuweisen wenn vor dem 50. Lebensjahr ein Rückkauf angestrebt würde.

Ferner sollen künftig nicht mehr beliebig viel Teilzahlungen sondern lediglich zwei pro Kalenderjahr zulässig sein. Änderungen des § 187a Abs. 2 Satz 1 (Nummer 24 c) scheinen orthographischer Natur zu sein.

(3) Bewertung

Die Regelung wird bisher nur sehr selten in Anspruch genommen. Dies dürfte sich durch eine früher zu beginnende mögliche Ausgleichszahlung nur bedingt ändern. Insgesamt sollte ein Vorverlegen dieser Möglichkeit jedoch sehr bedacht erfolgen. Der Rückkauf basiert auf einer fiktiven Hochrechnung auf den gewünschten Rentenbeginn einschließlich weiterer unterstellter Beitragszahlung. Mit zunehmendem Abstand zwischen Ermittlung der rückkaufbaren Abschläge und frühestmöglichem Rentenbeginn steigt die Unsicherheit rapide an. Bspw. war im Januar 2007 (für eine damals 50-jährige Person) nicht absehbar, dass die Rentenabschläge bei Rentenbeginn mit 63 nicht 7,1 sondern 10,5 Prozent betragen würden.

Auszug aus Stellungnahme des SoVD zum Flexirentengesetz

Seite 3 unten und Seite 4 oben

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Nach aktueller Rechtslage ist ein vorzeitiger Altersrentenbezug, ob nun Teil- oder Vollrente, grundsätzlich mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Allerdings ist die Zahlung zusätzlicher Beiträge, um Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug auszugleichen, ab dem 55. Lebensjahr möglich.

Die geplante Neuregelung im Referentenentwurf sieht eine Absenkung dieser Grenze auf das 50. Lebensjahr vor. Durch diese zeitliche Streckung möchte der Gesetzgeber den Versicherten eine bessere und flexiblere Planbarkeit beim Wechsel aus dem Erwerbsleben in die Rente ermöglichen.

Der Grundgedanke ist aus Sicht des SoVD positiv zu bewerten, weil damit für die Versicherten der Ausstieg aus dem Erwerbsleben etwas planbarer wird. Im Übrigen sollte erwogen werden, die Grenze noch weiter abzusenken und generell die Zahlung von freiwilligen Pflichtbeiträgen durch die Versicherten oder ihre Arbeitgeber zuzulassen.

So könnte die zusätzliche Beitragszahlung im Rahmen von tarifvertraglichen Vereinbarungen festgelegt und damit sichergestellt werden, dass diese Neuerung auch Geringverdienerinnen und -verdienern zugutekommen kann, die selbst nicht in der Lage sind, weitere finanzielle Mittel aufzubringen.

Auszug aus Stellungnahme der AWO zum Flexirentengesetz

Seite 8

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Geplante Neuregelung

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente hat zur Folge, dass bei der Rente lebenslange Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat vorgenommen werden, um den die Rente vorzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird. Die Abschläge können durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit steht Versicherten allerdings grundsätzlich erst ab 55 Jahren offen.

Künftig sollen Versicherte bereits ab 50 Jahren die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente zu entrichten (§ 187a Abs. 1a S. 2 SGB VI-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt, dass die Möglichkeiten verbessert werden sollen, Abschläge für den vorzeitigen Altersrentenbezug durch zusätzliche Beiträge auszugleichen. Die Vorverlagerung des frühestmöglichen Beginns solcher zusätzlichen Beiträge um fünf Jahre stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar.

Aus Sicht der AWO sollte eine weitere zeitliche Vorverlagerung in den Blick genommen werden. Denn der Ausgleich von Rentenabschlägen durch zusätzliche Beiträge ist mit erheblichen Kosten verbunden. Bei einer weiteren zeitlichen Streckung könnten diese Kosten auf einen längeren Zeitraum verteilt und die Kostenbelastung der Versicherten auf diese Weise reduziert werden.

Darüber hinaus regt die AWO an, die vor einigen Jahren diskutierte generelle Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wiederaufzugreifen. Auf diese Weise könnten Versicherte zusätzliche Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, ohne sich frühzeitig auf einen vorzeitigen Renteneintritt festlegen zu müssen. Gleichzeitig könnte der flexible Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand gestärkt werden.

Stellungnahme der Volkssolidarität zum Flexirentengesetz

Seite 6

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Nach geltendem Recht ist ein vorzeitiger Rentenbezug als Voll- oder Teilrente mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Schon bisher besteht für die Versicherten ab dem 55. Lebensjahr die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen.

Der Referentenentwurf sieht für die Ausgleichszahlungen eine Absenkung vom 55. auf das 50. Lebensjahr vor, um damit eine zeitliche Streckung der zu zahlenden Beträge sowie eine bessere Planbarkeit des Übergangs in den Ruhestand zu ermöglichen.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist kaum zu erwarten, dass die bisherige geringe Inanspruchnahme der Möglichkeit zum ~~sAbkauf%~~ von Rentenabschlägen durch die vorgesehene Neuregelung deutlich verbessert. Vielmehr stellt sich die Frage, ob nicht generell bei einer vorgezogenen Altersrente die Höhe der Abschläge reduziert werden sollte, sofern gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen vorliegen bzw. arbeitsmarktpolitische Bedingungen zu einem unfreiwilligen Übergang in den vorzeitigen Ruhestand führen.

Auszug aus Stellungnahme der Caritas zum Flexirentengesetz

Seite 7

Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen (§ 187a SGB VI)

Der vorzeitige Bezug einer . anteiligen . Rente ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 % pro Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Rente über einen längeren Zeitraum gezahlt wird, als dies der rentenrechtlichen Kalkulation entspricht.

Nach geltendem Recht (§187a SGB VI) können Versicherte dies ab dem 55. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgleichen. Voraussetzung ist, dass der Versicherte erklärt, eine vorzeitige Rente zu beanspruchen. Dies wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt, weil in einem kurzen Zeitraum ein relativ hoher Beitrag einzuzahlen ist und die Berechnung komplex ist.

Um den Versicherten den Ausgleich von Abschlägen zu erleichtern, sollen Beitragszahlungen künftig schon ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht werden und der mögliche Zahlungszeitraum gestreckt werden. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei Einzahlungen möglich. Wie bisher können die Beiträge in einer Summe oder in Teilzahlungen erfolgen. Es bleibt dabei, dass Ausgleichszahlungen nur gestattet sind, wenn die Versicherten erklären, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu wollen.

Bewertung

Der DCV begrüßt diese Vorschläge zur Flexibilisierung der zusätzlichen Beitragszahlung. Grundsätzlich erhöhen freiwillige Zahlungen in die Rentenversicherung die individuellen Anwartschaften des Arbeitnehmers auf die spätere Rente und können so auch Altersarmut vorbeugen. Auch die Liquidität der Rentenversicherung wird dadurch gestärkt. Dies könnte die Bewältigung des demografischen Wandels erleichtern.

Das Modell erlaubt dem Versicherten, flexibler als bisher Einzahlungen in die Rentenversicherung vorzunehmen. Die Caritas bedauert es, dass die Zahlungen nach wie vor nur zulässig sind, wenn die Versicherten sich auf eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente festlegen. Der Abschlussbericht der AG Flexirente vom Nov. 2015 sah hier eine noch weitergehende Flexibilisierung vor, die Ausgleichszahlungen auch dann ermöglichte, wenn eine Altersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird. Diese Regelung hätte die Möglichkeit geboten, Lücken im Erwerbsleben nachträglich auszugleichen, was aus Sicht der Caritas gerade für Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien sinnvoll wäre.